Krakauer Zeitung.

Nr. 65. — Montag, den 19. März — 1860.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. dem Kerkermeister bei dem Kreisgerichte in Rzeszów, Traugott Stosius, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Februar d. J. die Lehrkanzel der Mineralogie, Geognosie und Paläontologie sammt Zoologie und Botanik am k. k. polytechnischen Institute in Wien, dem Dr. Ferdinand Hochstetter, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Oberst im Artilleriestabe, Anton Jüpiner, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse, den Ordens-Statuten gemäß, in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserreiches mit dem Prädikate „von Jonstorff“ allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März d. J. dem Gemeindevorsteher in Szabadi, Somogyer Komitates, Johann Frey, in Anerkennung seiner vieljährigen pflichttreuen Dienstleistung und des ersprießlichen Wirkens für das öffentliche Wohl, insbesondere zum Besten der Gemeinde, der Kirche und des Schulwesens, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. den Landesgerichtsrath bei dem Komitatsgerichte zu Steinamanger, Franz von Novák, zum Präses des Komitatsgerichtes in Zala-Egerszegh allergnädigst zu ernennen geruht.

Das k. k. Ministerium des Innern hat den Professor der Chirurgie an der Innsbrucker Universität, Dr. Joseph Fischer, zum Mitgliede der ständigen Medizinal-Commission bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck ernannt.

Der Justizminister hat zu Kreisgerichtsräthen den Bezirksvorsteher in Ischl, Ludwig Frümmel für Wels, den Justizministerial-Konzipisten Albert Felner von der Arl für Wiener-Neustadt, den Rathssekretär in Wien, Gustav Nippel, für Steyr und den Rathssekretär in Wien, Karl Ritter von Schreibers, für Wels ernannt.

Am 2. April d. J. um 10 Uhr Vormittags wird in Folge der Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 die 314. Verlosung der älteren Staatsschuld in dem für die Verlosungen bestimmten Lokale im Bankohause in der Singerstraße vorgenommen werden. Unmittelbar hierauf wird die 11. Verlosung der Schuldverschreibungen des Lotto-Anlehens vom Jahre 1854 stattfinden.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 19. März.

Wichtige Aufschlüsse über den Stand der savoyischen Frage gibt eine von Lord John Russell in der Sitzung des Unterhauses vom 16. d. abgegebene Erklärung: Eine vollkommene Uebereinstimmung der Ansichten über die savoyische Frage bestehe zwischen Preußen und England. Von Rußland und Oesterreich sei keine bestimmte Antwort eingegangen. Die Erklärungen Cavours, daß es der Bevölkerung von Savoyen freistehe, die Annexion zu votiren, erschwere außerordentlich die Intervention der Mächte. Die neueste Depesche Thouvenel's sage, daß die territoriale Veränderung Italiens eine Veränderung des Territoriums von Frankreich nothwendig mache. Er (Russell) könne diese Depesche nicht als die Erfüllung des Versprechens, die europäischen Mächte consultiren zu wollen, betrachten. Die Depesche erfordere eine genaue Ueberlegung. Die bereits vorbereitete Antwort solle, wenn die Königin sie gebilligt, dem Parlament mitgetheilt werden. Wie gleichzeitig verlautet, soll Frankreich erklärt haben, daß es auf einen etwaigen Protest gegen die Einverleibung Savoyens keine Rücksicht würde nehmen können.

Im Oberhaus lenkt Lord Carnarvon die Aufmerksamkeit des Hauses auf das Telegramm, nach welchem Savoyen, im Widerspruch mit den Versicherungen des Grafen Cavour, daß die Großmächte und das Volk von Savoyen befragt werden würden, nach dem Votum der Municipalitäten Frankreich einverleibt werden solle. Der Herzog von Newcastle räumte den Widerspruch zwischen den Versprechungen des Grafen Cavour und dem Inhalte jenes Telegramms ein, und fügte hinzu, daß Herr von Thouvenel eine sehr wichtige Depesche an die Regierung gesandt habe, welche bei der Kürze der Zeit noch nicht habe in Betracht gezogen werden können. Es solle indeß Alles dem Parlamente mitgetheilt werden, dessen Klugheit und Reserve nothwendig sei.

Wie der „N. Pr. Z.“ aus Paris gemeldet wird, hat der Englische Gesandte eine ziemlich heftige Erklärung in Bezug auf die Einverleibung Savoyens in Frankreich an Hrn. Thouvenel abgegeben. Auch die Preußische Regierung soll ihre Ansicht über denselben Gegenstand in unumwundener Weise ausgesprochen haben.

Der schweizerische Gesandte in Paris hat, wie die „Times“ meldet, Herrn v. Thouvenel eine Depesche übergeben, in welcher gegen die Einverleibung Savoyens Protest erhoben wird. Die Schweiz soll beabsichtigen, in einer Note an jene Mächte, welche die Verträge von 1815 unterzeichnet haben, die Beibehaltung des gegenwärtigen Status von Savoyen und Garantie für die Neutralität der Schweiz und eines Theiles von Savoyen zu verlangen.

Eines der Argumente, welche der „Nord“ für die Einverleibung zu Tage fördert, ist beachtenswerth. Es handle sich für Frankreich nicht bloß von einer Sicherstellung seiner Grenzen, auch die Ehre mache es dem Kaiser zur Pflicht, Provinzen zurückzufordern, deren Lostrennung von Frankreich in Jahre 1815 eine Handlung der Rache und nicht der Politik gewesen sei. Weshalb, wird man fragen? Das Blatt anwortet hierauf, daß die großen Mächte im Jahre 1815 die Verbündeten der Französischen Regierung, d. h. des Königs Louis XVIII., also nicht berechtigt waren, die rein militärische That der Rückkehr Napoleon's von Elba Frankreich entgelten zu lassen. Der „Nord“ schöpft nicht aus sich selbst, schreibt ein Pariser Correspondent der „N. Pr. Z.“, schon oft hörte ich in den Kaiserlichen Kreisen die Theorie entwickeln, daß Frankreich nicht für die „hundert Tage“ verantwortlich gemacht werden dürfe, und daß es die Entsagung gar zu weit treiben würde, wenn es für immer auf diejenigen Gebiete verzichtete, die ihm Europa im Jahre 1814 gelassen und die es seinem Alliirten, dem Könige Ludwig, im Jahre 1815 entrissen habe. Daß aber diese saubere Theorie eben so gut auf gewisse Deutsche Provinzen als auf Savoyen angewandt werden könnte, liegt auf der Hand, und daß der Imperialismus es früher oder später versuchen wird, darauf kann man sich verlassen.

Der „Courrier des Alpes“ behauptet, aus authentischer Quelle zu wissen, das erste und zweite Dragoner-Regiment, gegenwärtig in Lyon stationirt, hätten Befehl erhalten, nach Chambery abzugehen.

Dem Reuterschen Bureau meldet man aus Turin, 14. März: Sardinien werde durch einen Separatvertrag mit Frankreich in die Abtretung Savoyens und Nizzas willigen, dem sodann eine Abstimmung abseiten der Municipalität folgen werde. Hiernach würden Piemont und Frankreich von diesen unter ihnen vereinbarten territorialen Arrangements den Mächten Mittheilung machen und dieselben motiviren. Piemont tritt Savoyen bis zum Mont Cenis, Nizza bis Villafranca ab, beide genannte Punkte mit einbegriffen. Frankreich behält gleicherweise die Districte Chablais und Faucigny.

Cavour hat nach einer Pariser Corr. der „NPZ.“ jetzt vorgeschlagen, in Florenz ein Vice-Königreich für Prinz Eugen von Savoyen-Carignan zu errichten und diesen dann beim Papst um das Vicariat über die Romagna bitten zu lassen, der Prinz wäre dann der Vicar des Vicars; in Paris hüte man sich, Cavour auf diesen Vorschlag zu antworten.

Das Resultat der Abstimmung in der Romagna ist gestern durch den Cassationshof von Bologna feierlich proclamirt worden. Hiernach sind 200,659 Stimmen für die Einverleibung in Sardinien, für ein gesondertes Reich 244 Stimmen abgegeben; 283 Stimmen sind annullirt. — In den Gebietstheilen des früheren Modena sind 115,621, in den Gebietstheilen des bisherigen Herzogthums Parma 88,511 Stimmen für die Einverleibung abgegeben. Das Gesammtresultat der Abstimmung in den Provinzen der Emilia steht sich mithin auf 404,791 Stimmen für die Einverleibung.

Das „Journal de Bruxelles“ bringt in seinen Nummern vom 14. und 15. März“ ein fünf Spalten lange Französische Uebersetzung der Italienisch abgefaßten Denkschrift des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli, welche dieser als Antwort auf die Note Thouvenel's vom 12. Februar (mitgetheilt im „Moniteur“ vom 17. Februar) nach Paris gesendet hat.

Die aus Rom vorliegenden Nachrichten stimmen alle darein überein, daß die päpstliche Regierung fest entschlossen ist, keinen Schritt zurückzuweichen, sondern das Aeußerste zu wagen. Man glaubt mit Bestimmtheit, daß es zu einem ernsten Conflict zwischen den Truppen der Liga und den päpstlichen Streitkräften kommen werde. Zugleich heißt es, die französischen Truppen würden Rom verlassen, da der Papst erklärt habe, hinlänglich stark und im Nothfall der neapolitanischen Hilfe gewiß zu sein.

Die revolutionäre Partei in Neapel darf auf Englands Unterstützung zählen. Auf eine von Lord Ellenborough's in der Sitzung des Oberhauses vom 16. d. gestellte Anfrage hat der Herzog von Somerset geantwortet, die Regierung habe der englischen Escadre keine besonderen Instructionen für Neapel gegeben, es würden indeß politische Flüchtlinge auf den britischen Schiffen aufgenommen werden.

In der Bundestagssitzung vom 17. d. hat Preußen im voraus ein Votum in der kurhessischen Verfassungs-Angelegenheit abgegeben; es fordert darin zunächst die Prüfung, dann die Herstellung der Verfassung von 1831. Die Majorität des kurhessischen Ausschusses beantragte, daß die Petition der kurhessischen zweiten Kammer ad acta gelegt werde, weil dieselbe incompetent gewesen sei, da sich die Majorität nicht angeschlossen habe.

Herr Lavalette, der französische Gesandte in Konstantinopel, wird bei seinem Eintreffen gleich wieder eine Frage zu bearbeiten bekommen, die gewiß eben so wichtig ist wie der Kirchenschlüssel von Bethlehem im Jahre 1852. In Jerusalem sind nämlich die Griechen und Lateiner wieder einmal hart an einander gerathen, weil die letzteren für sich allein das Recht in Anspruch nehmen, eine Straße, welche auf den Weg von Bethlehem führt, zu — kehren. Beide Parteien sind mit ihren Kehr-Instrumenten, Besen, Hacken &c., auf einander los gegangen und haben sich arg zugerichtet, bis die türkische Behörde sich drein legte. Jetzt muß eine Entscheidung kommen, wer denn eigentlich die besagte Straße zu kehren hat. Hoffentlich wird Lavalette nicht wieder, wie vor acht Jahren, mit Krieg drohen wollen.

Fürst Gortschakoff, der von einer Halsentzündung heimgesucht gewesen ist, die während einiger Tage das Schlimmste befürchten ließ, ist wie das „Journal de St. Petersburg meldet auf dem Wege der Besserung.

Ein Telegramm meldet: In Honduras (Mittelamerika) herrscht Aufregung wegen unbedingter Abtretung der Bay-Insel an die Republik Honduras. Was dieser neueste Schachzug Englands in den mittelamerikanischen Wirren zu bedeuten hat ist vorderhand nicht abzusehen. Wie es scheint tritt England freiwillig einen Besitz ab, den es unlängst erst gegen die Einsprüche Nordamerika's gewahrt hat.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 18. März. Se. k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. März der Theißeisenbahngesellschaft die definitive Konzession zum Baue und Betriebe einer in der Marmaros von Sugatagh und Slanina über Szigeth nach Gergely und von da nach Nyiregyháza zu erbauenden Lokomotiveisenbahn zu ertheilen und gleichzeitig zu gestatten geruht, daß die Konzessionsurkunde nach dem Allerhöchsten Orts überreichten Entwurfe ausgestellt und zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werde. Zugleich geruhten Se. k. k. Apostolische Majestät Allerhöchstihre Genehmigung zur Abschließung der mit der genannten Gesellschaft in Absicht auf die Salztransporte aus der Marmaros und auf den Salzverschleiß vorbereiteten Verträge allergnädigst zu ertheilen. Mit der Realisirung dieses Eisenbahnnetzes wird eine Hauptader für den Handelsverkehr in mehrere der Monarchie angrenzenden Länder eröffnet; durch dieses zu jeder Jahreszeit benutzbare Transportmittel wird die Verwerthung der bisher fast ganz ertragslosen unermeßlichen Forstreichthümer jener Karpathengegenden erzielt, endlich wird in der Folge eine im Vergleiche zur Gegenwart noch erhöhte Ausbeutung der Marmaroser Salzgruben ermöglicht werden. Außer diesen für die Volkswirthschaft so nahmhaften Vortheilen steht mit dem erreichbaren leichteren Bezuge des Holzes die Etablirung industrieller Unternehmungen in der Marmaros in Aussicht, es wird hierdurch eine wohlfeile Zufuhr der nothwendigen Bedürfnisse geschaffen, die jetzt große Kosten verursacht, und durch den regen Verkehr müssen sich in diesem schönen Theile des Landes bald vielseitige Kräfte heben, die bei dem Mangel an Kommunikationen im Augenblicke sowohl in seinen Bewohnern als deren Kultur schlummern und die Anfachung durch Aufmunterung erheischen.

Ihre k. Hoh. die Herren Erzherzoge Rainer und Leopold sind über Triest nach Venedig gereist.

Se. k. Hoh. der Herzog von Modena ist gestern mit dem Abendzuge der Südbahn aus Venetien hier eingetroffen.

Graf Buol-Schauenstein hat Rom verlassen und seinen Aufenthalt in Venedig genommen.

Fürst Petrulla, neapolitanischer Gesandter am österreichischen Hofe, ist auf der Rückreise von Neapel in Triest eingetroffen.

Nubar Bei ist im Auftrage des Vicekönigs von Egypten Said Pascha aus Alexandrien hier eingetroffen und wird einige Zeit in Wien verweilen.

Der vor einigen Tagen verstorbene Commercienrath Lindheim hat zur Erleichterung des Curgebrauchs in Marienbad für österreichische Officiere und Staatsbeamte ein Stiftungscapital von 12,000 fl. gewidmet; die Benennung der Stiftung als „Gisela-Stiftung“ ist genehmigt worden.

Der Strafproceß gegen Director Franz Richter ist, dem „Wanderer“ zufolge, bereits in sein zweites Stadium getreten; der Anklagebeschluß verhängte nämlich über den Angeklagten die eigentliche Untersuchung.

In der Oedenburger Superintendenz Augsb. Conf. haben die Kirchengemeinden Stoob (Csava), Wolfs (Balf) und Lutzmannsburg (Locsmand); in der Eperieser Superintendenz derselben Confession die Kirchengemeinden Hrussu Kokova und Pongyelok im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 1. September 1859 sich constituirt.

Die „Donau Ztg.“ bringt zu der Mittheilung der „Wiener Ztg.“ über die Vorfälle in Pesth Folgendes: Die Studirenden hatten ihre Kolpaks mit Trauerflören umwunden und trugen einen Lorbeerkranz mit dreifarbigem Bande, auf welchem die Inschrift angebracht war: „Denen, die für das Vaterland geblutet haben, durch die Pesther Universitätsjugend gewidmet.“ Dieselben zogen zuerst nach dem Friedhofe vor der Franzensstadt. Daselbst abgewiesen, wendeten sie sich nach dem außerhalb der Josephstadt gelegenen, wo sie, nachdem ihnen der Eintritt verweigert worden, ein Lied absangen, und den erwähnten Lorbeerkranz über die Einfriedung warfen. Hierauf zog der immer mehr anwachsende Haufe, welcher ursprünglich etwa 200 Köpfe betragen haben dürfte, und sich nunmehr bereits auf 4- bis 500 belaufen mochte, nach dem Friedhofe vor dem Kerepeser Thore. Als man denselben von einem Polizeibeamten und einigen Polizeisoldaten besetzt fand und vernommen hatte, daß kurz vorher 2 Studenten wegen aufrührerischer Reden verhaftet worden waren, forderte ein Studirender mit geschwungenem Fokos zur Befreiung der Verhafteten auf. In der Gefahr, überwältigt zu werden, sah sich die nur aus 6 Mann bestehende Polizeiwache genöthigt, gegenüber der ihr so unendlich überlegenen Zahl ihrer Gegner von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Wie wir vernehmen, sollen 3 Verwundungen vorgekommen sein. Die Untersuchungen sind bereits eingeleitet. Nachschrift. Wie wir vernehmen, ist in Pesth seit gestern Abend nichts Bemerkenswerthes mehr vorgefallen. Es herrscht daselbst vollkommene Ruhe und der Geist der Bevölkerung ist ganz gut. Ueber die gestrigen Vorgänge sind strenge Erhebungen eingeleitet. Es sind noch einige weitere Verhaftungen vorgenommen und es wird sowohl im Disciplinar- als im strafgerichtlichen Wege eingeschritten werden.

Deutschland.

Se. Majestät von Baiern ist am 12. d. in Lausanne eingetroffen und gedenkt dort einige Zeit zu verweilen, um sich von diesem Standquartier aus einen hübschen Punkt am Nordufer des Sees selbst zu suchen, der dann zum längeren Aufenthalt gewählt werden soll.

Se. Hoh. der Herzog von Koburg-Gotha gedachte am 18. d. Mts. die Rückreise nach Koburg anzutreten.

Der Großfürst **Nicolaus** von Rußland hat, wie die „Berl. Börs. Ztg." vernimmt, bei seiner Abreise von Berlin ein eigenhändiges Schreiben des Prinz-Regenten an den König von Sardinien mitgenommen. Dasselbe soll sich an das Schreiben des Kaisers von Rußland anschließen, welches der Großfürst dem Sardenkönig zu übergeben hat und dessen Inhalt er in Berlin mittheilte.

Es wurde bereits erwähnt, daß Preußen auf die letzte sächsische Note vom 24. Februar über die Bundeskriegsverfassung wieder geantwortet habe. Diese Antwortdepesche vom 9. März liegt nun vor. Herr v. Schleinitz erklärt darin, der Betrachtungsweise der sächsischen Regierung nicht weiter folgen zu können. Denn es sei für das preußische Cabinet unzweifelhaft, „daß es Preußens Politik war, welche in den beiden Krisen (des orientalischen Krieges und des vorigen Jahres) bestimmend auf die Haltung des deutschen Bundes einwirkte und daß die deutschen Mittelstaaten durch das Verlassen des bundesmäßigen Standpunktes, den Preußen antrat und durch einseitigen Anschluß an Oesterreich zwar die Auflösung des Bundes und somit die Vernichtung der wesentlichsten Garantie ihres eigenen Bestandes hätten herbeiführen können, auf Preußens selbstständige Politik aber keinen entscheidenden Einfluß ausgeübt haben würde." Herr von Schleinitz kann von dem Austausch politischer Erwägungen, wie die in den letzten Actenstücken vorkommenden, kein weiteres praktisches Ergebniß erwarten und läßt daher Herrn v. Beust seinen verbindlichen Dank für die bisherigen Mittheilungen des sächsischen Cabinets ausdrücken.

In Preußen beschäftigt man sich auf das angelegentlichste mit den Militärvorlagen. Man discutirt vor allem die Frage, was bei einer Verwerfung oder Modifikation geschehen werde? Dem Gerücht ist ein weiter Spielraum gegeben, Rücktritt des Ministeriums, Auflösung des Abgeordnetenhauses, ja die Abdication des Prinzregenten wird für möglich gehalten. Die letztere Eventualität ist auf eine Aeußerung zurückzuführen, welche der Prinzregent dem Abgeordneten Milde gegenüber gethan haben soll; der Prinz habe geäußert: „Was Sie mir nicht bewilligen wollen, werden Sie meinem Sohne bewilligen müssen!" Diese Aeußerung läßt übrigens Deutungen verschiedener Art zu.

In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 16. d. beantragten v. **Vincke** und Genossen zu erklären, das Abgeordnetenhaus sei den Schritten der Regierung, der **kurhessischen Verfassung** vom Jahre 1831 rechtliche Anerkennung zu sichern, lebhaft zustimmend gefolgt und hege das Vertrauen, die Regierung werde den in dieser Angelegenheit eingenommenen Standpunkt energisch festhalten. Der Antrag wurde unter Beifallsbezeugungen einer besonderen Kommission überwiesen.

Im preuß. Abgeordnetenhause gelangte am 16. d. die bekannte Beschwerde Uhlich's gegen einen Erlaß des commandirenden Generals des 4. Armeecorps in Magdeburg, welcher den Soldaten den Besuch der Versammlungen der freien Gemeinde verbot, und gegen einen Bescheid des Kriegsministers, welcher im Auftrage des Prinz-Regenten erklärt hatte, daß a. h. Derselbe sich nicht habe veranlaßt finden können, das Verbot aufzuheben, zur Verhandlung. Die Petition behauptet durch diese Erlasse sei die verfassungsmäßige Religionsfreiheit beschränkt und bittet um Abhilfe. Die Commission des Abgeordnetenhauses trat dem bei und beantragte Ueberweisung der Petition ans Ministerium zur Berücksichtigung. Der Kriegsminister General von Rohn erklärte den Dienstbefehl als ganz gerechtfertigt. Es sei nicht erwiesen, daß auch nur Ein Soldat in Magdeburg Mitglied der freien Gemeinde sei; es habe sich also nur um das Verbot unbefugter Neugierde, nicht eines religiösen Bedürfnisses gehandelt. — Frhr. von Zedlitz-Neukirch betonte es mit Entschiedenheit, daß es sich hier um ein „militärisches" Verbot handle, das nicht wie andere Verbote zu beurtheilen, sondern mit militärischem Maße zu messen sei. Zudem habe der Kriegs-Minister im Auftrage des Prinz-Regenten gehandelt und über solch einen Erlaß dürfe das Haus keine Kritik üben. — Der Präsident des Hauses, Abg. Simson, rügte, daß der Redner den Prinz-Regenten in die Debatte gezogen habe. — Nachdem mehrere Redner für den Uebergang zur Tagesordnung gesprochen hatten, erhob sich v. Vincke (Hagen) und wandte sich auf's Heftigste gegen die Rede des Abg. v. Zedlitz-Neukirch. Es handle sich hier nicht um militärische Angelegenheiten, sondern um die Verfassung. Er sei auch Soldat gewesen, aber seine Logik sei eine andere, als die des Hrn. v. Zedlitz. Dieselbe habe den Prinz-Regenten in parlamentarisch unschicklicher Weise in die Debatte gebracht. Hier unterbrach der Präsident den Redner mit der Bemerkung, daß solch' ein Urtheil nur ihm (dem Präsidenten) zustehe. Hr. v. Vincke erwiederte, es sei ihm schon seit zehn Jahren unbenommen gewesen, etwas für „unparlamentarisch" zu erklären. Der Präsident sagte: Gewiß ist das unbenommen, doch steht Niemanden das Recht zu, etwas parlamentarisch „unschicklich" zu nennen. — v. Vincke: Ich bleibe bei meinem Worte stehen. — Präsident: Und ich bleibe dabei, daß der Herr Abgeordnete nicht das Recht hat, die Aeußerung eines Redners als unschicklich zu bezeichnen. — v. Vincke: Ich habe gesagt, was ich gesagt habe, und fahre nun fort. — Präsident: So rufe ich den Herrn Redner hiemit zur Ordnung. Herr von Vincke setzte sich nieder und sprach nicht weiter. Der Kriegsminister nahm noch einmal das Wort, um den Uebergang zur Tagesordnung zu befürworten. Dieser wurde auch vom Hause schließlich angenommen.

Herr v. **Vincke** hat jüngstens im preußischen Abgeordnetenhause bei Gelegenheit der Diskussion über die **Reform der Armee** großes Gewicht darauf gelegt, daß bei der Vorlage ganz vergessen, durch Gleichberechtigung des Avancements für Adelige und Bürgerliche die Stimmung des Volkes zu gewinnen, und die ganze Versammlung (es waren wohl fünfzig zuhörende Mitglieder) ließ unwillkürlich ein Bravo laut werden. Ein preußisches Blatt bemerkt hiezu: Ohne alle Gehässigkeit wollen wir thatsächtich bemerken, daß, wenn von den Offizieren unserer Armee die größere Hälfte ans dem Adel hervorgeht, der nur einen kleinen Bruchtheil der Bevölkerung bildet, dieses noch allenfalls die Erklärung zuläßt, daß die Adeligen weit mehr Neigung zum Kriegsdienste hätten als die Bürgerlichen, und die Frage nach der Ursache dieser Erscheinung wollen wir bei Seite lassen. Aber es gibt noch eine andere Erscheinung. Als neulich über 200 Offiziere vom Obersten aufwärts aufgeführt waren, befanden sich darunter genau gezählt eilf bürgerliche. Sollte dieses Verhältniß das allgemeine sein, so würden also in den oberen Stellen der Armee beinahe zwanzig Mal mehr adelige Offiziere sein, als bürgerliche, während, wenn wir uns recht erinnern, das allgemeine Verhältniß ist, daß etwas mehr als die Hälfte, aber nicht zwei Drittel der Offiziere Adelige sind. Wie geht das zu? Nach der bekannten königlichen Kabinets-Ordre soll auch im Militärdienste bei der Beförderung nur Tüchtigkeit und Verdienst entscheiden. Es scheint jenes Verhältniß aber noch ungünstiger zu sein. Denn unter den sechsundfünfzig höchststehenden Offizieren der preußischen Armee, welche das gothaische genealogische Taschenbuch aufführt, befindet sich **kein einziger bürgerlicher!**

Der preuß. Staatsanzeiger publizirt einen kgl. Erlaß vom 27. Februar, betreffend die Fortbildung der **evangelischen Kirchenverfassung** in den östlichen Provinzen Preußens. Hiernach ist in allen Gemeinden, in denen ein kirchlicher Gemeindevorstand (Presbyterium. Gemeindekirchenrath) noch nicht besteht, ein solcher einzurichten. Wo die Einführung der Gemeinde-Kirchenräthe so weit vollendet ist, daß die Bildung von Kreissynoden ausführbar erscheint, soll mit der Einrichtung und Berufung derselben unverweilt vorgegangen werden.

Die Vermögens- und Schuldenverhältnisse des vormaligen **Johaniter-Ordens**, in welche bei der Säcularisirung desselben die säcularisirenden Staaten succedirt, sind bekanntlich noch nicht regulirt, d. h. die Quasi-Erbauseinandersetzung ist noch nicht erledigt. Das unbewegliche und bewegliche Ordensvermögen ist in den meisten deutschen Staaten mit den bezeichneten Klosterfonds vereinigt. Auf vielen dieser Grundstücke, Comthureien, Commenden, haften erhebliche Schulden, welche die betreffenden säcularisirenden Regierungen mit übernommen haben, unter Vorbehalt der von den übrigen säcularisirenden Staaten ihnen zu leistenden Entschädigung. Betheiligt sind namentlich sieben Bundesstaaten, unter denen Preußen und Hannover in erwähnter Weise Anspruch auf eine von den fünf anderen ihnen zu leistende Entschädigung haben. In diesen Tagen wird nun, wie die „A. A. Z." meldet, ein mit dieser Angelegenheit, welche gestockt hat, betrauter Bundesbeamter sich nach Darmstadt begeben, um dort verschiedene Acten in Empfang zu nehmen, welche erforderlich sind, um den Entwurf einer Abrechnung aufzustellen.

Die Zweite **Hannoversche** Kammer genehmigte am 15. d. bei Berathung des Aushebungs-Gesetzes einstimmig den Antrag des General-Secretärs im Kriegsministerium, Schomer, daß die Regierung eventuell die Bildung einer Hannoverschen Kriegs-Marine berücksichtigen möge.

Am 14. d. fand die letzte Sitzung des Landtags des Fürstenthums **Reuß** j. L. statt, in welcher der Regierungscommissär den Landtagsabschied verlesen ließ. Verschiedene Propositionen der Regierung, insbesondere Finanzpostulate, deren wohlgemeinter endlicher Zweck sich nicht erkennen ließ, sind für jetzt abgelehnt und bleiben späterer Erledigung vorbehalten.

Sorgfältige Erkundigungen der badischen Regierung haben ergeben, daß in den letzten drei Monaten gegen 3000 Pferde aus Rheinland-Westphalen durch fremde Händler exportirt wurden. Einige hundert dieser Pferde bestehen aus Luxus meist Wagenpferden. Sie gingen nach Frankreich; einige derselben waren für den kais. Marstall bestimmt und wurden sehr theuer, bis zu 300 Friedrichsd'or bezahlt. Der Rest nahm seinen Weg durch die Schweiz nach Piemont.

Frankreich.

Paris, 14. März. Der „Moniteur" publizirt heute den Wortlaut des Gesetzentwurfes über die algerischen Eisenbahnen. — In der gestrigen Sitzung des gesetzgebenden Körpers wurden neun Gesetzentwürfe eingebracht. Der erste bezieht sich auf die 40 Millionen, welche zu Darlehen für die Erneuerung und Verbesserung des Industrie-Materials verwandt werden sollen. Ein zweiter betrifft den Zolltarif für Wolle, Baumwolle und andere Rohstoffe, ein dritter die Aufhebung des Export-Verbotes auf Gerberrinde, Brennholz, Holzkohle, Hanf-Acheln und Stangen, welche Artikel von nun an ganz frei sollen ausgeführt werden dürfen. Ein vierter Gesetzentwurf weist dem Minister des Innern 933,852 Fr. als Staatsbeitrag zu den Ausgaben für die Munizipal-Polizei von Paris an. Die übrigen Entwürfe sind nicht von allgemeinem Interesse. — Der Herzog **Beauffremont**, Senats-Mitglied, ist, 68 Jahre alt, gestorben. Bei der Schlacht an der Moskwa war er Murat's Adjutant, 1814 Commandeur der Ehrengarde des Grafen von Artois, während der hundert Tage wieder an Murat's Seite, darauf in russischen Diensten und dann lange Zeit in Unthätigkeit, bis ihn Napoleon III. zum Senator ernannte und mit dem Commandeurkreuze der Ehrenlegion dekorirte. Sein Nachfolger im Senate wird aller Wahrscheinlichkeit nach der Admiral Rigault de Genouilly werden. — Das Lesen der Messe in den Kasernen ist durch einen neuesten Befehl des Kriegsministers wieder gestattet worden. — Die Absonderung der Tabaks-Verwaltung vom Zoll-Departement war durch den Umfang der von Jahr zu Jahr wachsenden Geschäfte geboten.

Von Interesse ist nachstehendes Rundschreiben des Souspräfecten von Fougères an die untergebenen Maires in Betreff der mittelst des Suffrage universel vorzunehmenden Wahl eines Abgeordneten zum gesetzgebenden Körper: „Herr Maire! Morgen wird das Scrutinium eröffnet. Ich habe die Ehre, Ihnen in Erinnerung zu bringen, daß dasselbe unmittelbar nach der ersten Messe eröffnet wird. Sie werden auf ihrem Bureau eine gewisse Zahl von Wahlzetteln mit dem Namen des Herrn v. Dalmas, aber keine andern haben. Es ist von Wichtigkeit, daß intelligente und zuverlässige Personen, welche mit den Wahlzetteln für Herrn v. Dalmas versehen sind, die Zugänge zur Mairie besetzen, und die so wohl gestimmten Wähler Ihrer Gemeinde gegen Irrthum und Lüge beschützen. Ein Wegwärter wird während der zwei Tage des Scrutiniums zu Ihrer Disposition gestellt werden. Drei Candidaten sind aufgestellt. Herr v. Dalmas, Souschef im Cabinet des Kaisers, der Candidat der Regierung; Herr Beschu de Champsavin; Herr Dréo, Schwiegersohn von Garnier-Pagès, Gründer der Republik von 1848, einer von denen, welche die 45 Centimes (Abgaben-Erhöhung) decretirten, die Sie gewiß noch nicht vergessen haben werden. Wenn Herr v. Dalmas das Princip der Ergebenheit an die Regierung, die Autorität, die Ordnung vertritt, und allein durch seine Stellung die Entwicklung der zahlreichen Interessen des Arrondissements begünstigen kann, so vertritt dagegen Herr Dréo die Republik, den Socialismus, das Elend. Zwischen diesen beiden sich gegenüberstehenden Candidaten muß die Candidatur des ehrenwerthen Herrn Beschu vor den Interessen der Ordnung und der bedrohten Gesellschaft verschwinden. Lassen Sie, Herr Maire, in Masse für den Candidaten der Regierung, Herrn v. Dalmas, votiren, und durch Ihre erleuchtete und patriotische Haltung werden Sie gleichzeitig der Regierung des Kaisers und den allgemeinen Interessen des Landes nützen."

In **Algier** ist jetzt das Oppositionsblatt „L'Algerie Nouvelle" den vereinigten Anstrengungen der Militär- und Civil-Behörden von Algier unterlegen und unterdrückt worden. Man spricht von einem Duelle des Generals Yussuf mit einem der Redacteure des Blattes, Duvernois. Letzterer soll verwundet worden sein. Eine amtliche Erklärung der Algerischen Behörden meldet, der Haupt-Redacteur der „Algerie Nouvelle" sei nicht aus politischen Gründen verhaftet worden, derselbe sei ein befreiter Galeerensclave und wegen Banbruchs festgenommen.

Paris, 15. März. Man beschäftigt sich gegenwärtig im Kriegsministerium mit den Vorarbeiten zur Bildung von drei Lagern, welche auf Befehl des Kaisers dieses Jahr wieder, und zwar zwischen dem 1sten und 15. Mai, bezogen werden sollen. Es ist das Lager von Chalons, das von Infanterie, Kavallerie, und Artillerie bezogen wird, dann das von St. Omer, nur für Infanterie, und das von Luneville, nur für Kavallerie. — Der Chef des ärztlichen Dienstes in der sardinischen Armee, Dr. Arena, ist hier angekommen, um die sanitätische Organisation in der französischen Armee zu studiren. — Von Piemont sind neuerdings viele Pferde in Frankreich angekauft worden; man spricht von nahe 5000 Stück. — Der „Moniteur de la Flotte" widerlegt das Gerücht von demnächstiger Rückkehr der französischen Schiffs-Division von Algesiras nach Frankreich.

Der Proceß zwischen dem Bischof von Orleans und dem „Siècle" ist heute zur Verhandlung gekommen. Herr Havin, der Redacteur des „Siècle", ist außer sich vor Zorn über die Kundgebung der Geistlichkeit Orleans, welche dem Prälaten seine Theilnahme durch eine feierliche Aufwartung dargelegt hat, und er ist frech genug zu sagen, Msgr. Dupanloup habe diese Kundgebung selbst veranstaltet, um einen moralischen Druck auf das Gericht auszuüben. Herr Havin weiß sehr gut, daß das nicht wahr ist, aber er kann es nicht verwinden, daß die Geistlichkeit von Orleans durch jenen Schritt den „Siècle" und Consorten, welche um die Wette behaupten, sie mißbillige die „Maßlosigkeiten" des Prälaten, in einer so schlagenden Weise Lügen gestraft hat. Bekanntlich hatten auch mehrere Mitglieder des Advocatenstandes von Orleans dem Prälaten ihre Sympathieen dargethan. Ein officiöses Blatt muß heute Abend in der Form eines Briefes aus Orleans „den Vorgang auf seinen wahren Werth zurückführen" nnd bemerken, daß von den zehn Advocaten, welche am 10. März das Conseil bildeten, nur neun der Ansicht waren, jenen Schritt bei dem Bischof zu machen. — Wohl nicht ohne Absicht veröffentlichen die katholischen **Blätter** gerade heute die Antworten des Bischofs von Orleans auf die Adresse seines Klerus und auf die Anrede des ehemaligen Maire's von Orleans, welcher am 12. d. M. an der Spitze der ehrenhaftesten und angesehensten Bewohner der Stadt dem Prälaten seine Huldigung dargebracht hatte. Sie bilden gleichsam die Einleitung zu den Reden der Herren Berryer und Dufaure, welche bekanntlich die Sache des Bischofs vor Gericht führen werden. J. Favre hat sich unter einem schicklichen Vorwande der Vertretung des „Siècle" entledigt, also wird Herr Senard für Meister Havin auftreten. Monseigneur Dupanloup hob in seiner Rede an den Klerus von Orleans hervor, daß er als Bischof vollkommen berechtigt gewesen wäre, die Competenz des Gerichtshofes abzulehnen und sich „par defaut" richten zu lassen, aber er habe weder das Eine noch das Andere gewollt, weil er über Alles das gemeine Recht des Landes annehme und seine Richter ehre. Er sei gezwungen gewesen, sich für die Vertheidigung der Kirche der Mittel der jetzigen Gesellschaft, des Wortes und der Presse, zu bedienen, und er gehöre zu denen, welche den gesetzlichen Boden, wie beschränkt er auch sein möge, für die Vertheidigung ihrer Sache betreten und ihn nicht für die Vertheidigung ihrer Person verlassen. Den vornehmen Bewohnern der Stadt Orleans sagte der Prälat u. A.: „Die religiöse Freiheit der Katholiken hat zur Bedingung die Freiheit des Papstes, und diese Freiheit, diese Unabhängigkeit muß souverän sein, mit Ausnahme der heroischen Zeiten der Verfolgung und des Märtyrerthums; alle großen Geister haben gedacht wie Sie und ich, und der gesunde Menschenverstand sagt es Allen. Weshalb, sagte vor Kurzem ein Engländer einem Irländer, weshalb soll Euer Papst König sein? — Weil er nicht Unterthan sein kann, erwiederte der Irländer, und es nichts Dazwischenliegendes giebt." Die heutige Sitzung der Appellkammer wurde ausgefüllt durch die Plaidoyers von Senard und Berryer. Ersterer erzählte in einer drei Stunden langen Rede die Geschichte des „Siècle" und dessen „ehrenwerthe" Antecedentien, Berryer zeigte, wie lächerlich es sei, wenn ein Blatt, das es sich zum Geschäft mache, den Clerus zu verhöhnen, sich darüber beschwere, daß es indirecter Weise berührt worden sei. Er erinnert daran, daß der „Siècle" den Bischof mit Basile verglichen habe. In einer beredtsamen Rede über die Freiheit, welche von den Zuhörern mit lebhaften Beifallszeichen begrüßt wurde, unterbrach ihn der Präsident, der u. A. versicherte, die gegenwärtige Regierung sei der Freiheit günstiger als irgend eine andere (!). Die Verhandlungen wurden hierauf auf morgen vertagt.

Großbritannien.

Wie die Engländer mit der Katholiken in Irland verfahren, zeigt folgendes Beispiel. Lord Plunkett, anglikanischer Bischof von Tuan, beschloß, seine katholischen Pächter zum Protestantismus zu bekehren. Er gründete eine Schule, und forderte die Eltern auf ihre Kinder dahin zu schicken, damit sie in den Glaubenssätzen ihrer Kirche unterrichtet würden. Die Eltern hatten Gewissensskrupel, und folgten dem Befehle nicht. Dieß erzürnte den Bischof, so daß er allen seinen Pächtern kündigte. Vergebens beschworen ihn die Unglücklichen, sie doch nicht ins Elend zu stoßen, vergebens protestirte ihr katholischer Geistlicher; der Lord Bischof blieb unerbittlich, und schließlich kam eine Abtheilung Husaren an, um dem Ausweisungsedikt, das 60 Familien obdachlos macht, die nöthige Kraft zu verleihen. (Am 12. d. kam die Sache im Unterhause zur Sprache. Mr. Cardwell konnte keine näheren Umstäde angeben, gab aber die Thatsache der Truppen-Absendung zu).

Dänemark.

Die betreffende Commission der **schleswigschen** Ständeversammlung hat einstimmig den Antrag gestellt: „Stände beschließen, unter Bezugnahme auf den §. 15 und auf den §. 12 der Verfassungsverordnung vom 15. Februar 1854, Se. Majestät den König alleruntertänigst zu bitten, Se. Majestät wollen geruhen, den ehemaligen Minister, Kammerherrn Wolfhagen, wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt und wegen Verfassungsverletzungen in den Anklagestand versetzen zu lassen."

Italien.

Nach Berichten aus **Turin** vom 14. d. ist die Eröffnung des Parlaments bis zum 12. April verschoben. Nach Ueberreichung des Annexions-Votums wird der König eine Proclamation an die Völker der Provinzen erlassen. Die „Gazzetta del popolo" fordert die übrigen Blätter auf, sich der Nachrichten über Truppenbewegungen zu enthalten. Seit einiger Zeit soll zwischen dem Prinzen Napoleon und dem Grafen Cavour ein lebhafter Briefwechsel in Betreff der Aussteuer der Prinzessin Klotilde geführt werden. Der Abschluß eines neuen Anlehens im Betrage von 100 Millionen Lire soll in Aussicht stehen. In den hiesigen Arsenalen wird noch immer mit aller Anstrengung gearbeitet. Die Rekruten werden täglich 2 bis 3 Mal exercirt und vorzugsweise im Bajonnetfechten geübt.

Man schreibt der „Corr. Bullier" aus **Turin** vom 14. März: „Sardinien wird unmittelbar Besitz von den neuen Provinzen ergreifen; die Garnisonen werden ausgewechselt werden, die von Central-Italien sollen nach der Lombardei kommen, und unsere Armee wird die Aemilia oder Hetrurien besetzen. Die Parlaments-Eröffnung, welche am 2ten des nächsten Monats stattfinden sollte, wird bis zum 12ten vertagt werden, damit die neuen Provinzen Zeit bekommen, ihre Deputirten zum Parlamente zu wählen. Die kürzlich gegründete Militair-Akademie soll wieder aufgelöst und auf breiteren Grundlagen rekonstituirt werden. Das neue Anlehen von 100 Millionen ist entschieden festgesetzt, es soll zur Hälfte durch Nationalzeichnung, zur Hälfte im Auslande negoziirt werden. Die **Excommunications-Bulle** ist hierselbst noch nicht angekommen, wohl aber das zweite Monitorium des Papstes, das den kanonischen Regeln zufolge der ersteren vorangeht.

Morgen wird von **Genua** aus die neue Dampf-Fregatte „Maria Adelaide" ihre Probefahrt machen und sodann mit dem ganzen Geschwader unter Contre-Admiral Persano in See stechen. Bis jetzt haben sich erst sieben Handels-Capitäne zum Eintritt in die Kriegsmarine als Unterlieutenants gemeldet; das Ministerium hatte 20 verlangt. Zur vollständigen Bemannung der Schiffe sollen noch gegen 1000 Matrosen fehlen.

Einer Genfer Corresp. der A.A.Z. entnehmen wir Folgendes: Ueber die finstern Blicke, welche augenblicklich zwischen dem sardinischen Palmerston und dem Cäsar an der Seine wegen des Anschlusses Savoyens und des Nichtanschlusses Toscana's gewechselt werden, lächeln alle Hellsehenden, welche die abgemachte Sache kennen, und wissen, daß der Savoyarde Cavour selbst vor einigen Tagen seinen Landsleuten erklärte, Savoyen könne nicht bei Sardinien erhalten werden. Der in-

nige Zusammenhang des dermaligen Turiner Cabinets mit Louis Napoleon ergibt sich schon daraus, daß jenes das Rattazzi'sche Haschen nach Völkersolidarität, welches in Stockholm, Breslau, Berlin und unter den Deutschen in Genf einigen Wiederhall gefunden hatte, sofort einstellte. „Du sollst keine fremden Götzen neben mir haben, oder: ihr habt nur einen Wohlthäter und Befreier, und der bin ich," hieß es in Paris. Der also bearbeitete Hr. Cavour bearbeitete dann die HH. Farina und Vegezzi, und so scheint denn die entente cordiale zwischen „beiden Nationalitäten" im Erlöschen zu sein. Das Mittelglied Garibaldi ist ohnehin sänftiglich beseitigt worden. Brauchte es noch weiterer Beweise für die Turin-Pariser Verabredung, so könnte dazu das Verschiffen französischen Kriegsmaterials nach Genua sowie der leise Abzug der sardinischen Garnison aus Nizza dienen. Die dortigen Italianissimi kommen Hrn. Cavour sehr ungelegen, ebenso das einschneidende Büchlein des Hrn. Vegezzi-Ruscalla, der gleich Garibaldi Nizzarde ist, und von dem alleinseligmachenden Bonapartismus nichts wissen will. Jetzt sind diese Leute freilich eingeschüchtert.

Dem „Volksfreund" wird aus Rom, vom 9. März, geschrieben: Unser Los ist entschieden, in einigen Tagen wird die Romagna förmlich besetzt und incorporirt werden, in einigen Wochen wird vielleicht kein Kirchenstaat mehr da sein. Am 11. wird die lächerliche Comödie der Abstimmuug stattfinden, an der glücklicherweise dießmal nicht einmal der Schein der Freiheit mehr haftet. Am 20. beiläufig wird man einrücken, wenigstens ist dies verabredet. Dann wird man Perugia und die Marken springen lassen, wo alles vorbereitet und unterminirt ist. Freischärler, desertirte Soldaten werden erscheinen und wahrscheinlicherweise die Empörung hervorrufen; dann Votation und Annexion. Bis wie weit? Man will bis Narni vorderhand. Narni ist nämlich die Grenze der französischen Besatzung, damit man in Paris sagen könne: „Wir allein haben den Papst gerettet; was er behält, das schuldet er uns allein." Freilich vergißt man dabei, daß er das übrige eben durch diese sonderbare Rolle verloren hat, und daß, als vor einigen Wochen ein wirklich christlicher Kaiser dem übermüthigen Piemont sagte: wenn du in die Romagna einrückst, so werde ich den Po überschreiten, um das Land seinem Herrn zurückzugeben, die Antwort des Beschützers des heil. Stuhls lautete: „Wenn Oesterreich den Po überschreitet, so erklärt es uns den Krieg." Uebrigens ich sagte: bis Narni vorderhand; aber die Broschüre muß vollständig vollzogen werden. Der Papst muß alles verlieren, muß Unterthan sein, so will die Revolution, so will sie vor allen, und man kann ihr das nicht verweigern. Auch hier in Rom wird unabläßig gearbeitet; die Demonstration des Spazierganges an der Porta Pia während des Faschings; die nun beigelegten Auftritte in der Universität, das neueste Verbot unseres geheimen Vehmgerichtes, nicht zu rauchen und nicht Lotto zu spielen, um der Regierung zu schaden: die trotzigen Reden, die noch trotzigeren Gesichter, geheime Briefe mit Drohungen des Stilets für die Uebertreter und andere Abscheulichkeiten sind schon Symptome und Vorläufer der nahen Zukunft. Was bleibt dem heil. Vater übrig? Ueber den Usurpator den förmlichen Bann auszusprechen, und die Hilfe der katholischen Mächte anrufen. Das erste wird gewiß geschehen; das zweite vielleicht unterbleiben; denn weder Neapel noch Oesterreich können in diesem Augenblicke einen Krieg anfangen, wenigstens nicht nach dem Rathe der Alltags-Vernunft. In diesen Drangsalen ist die Seele des heiligen Vaters ruhig, ergeben, fest und voll Hoffnung auf Gott, der schon ihm in der Mitte seiner Schmerzen auf wunderbare Weise beinahe tägliche Tröstungen zusendet. Ich kann sie nicht alle aufzählen, aber die schönen Zeugnisse der Ergebenheit beinahe aller Bischöfe der katholischen Welt und von Millionen Gläubigen, die Sammlungen, bei welchen Wien und Oesterreich sich so schön auszeichneten, Gebete, die in der ganzen Welt, von jedem gläubigen Herzen für ihn zum Himmel steigen, sind doch eine Linderung und ein köstlicher Ersatz für so viele Abscheulichkeit. Vor drei Tagen schickten die armen Katholiken von Dublin 36.000 Scudi (74.000 Gulden), gestern kam ein Wechsel von der Witwe eines katholisch gestorbenen Lords für 24.000 Scudi (50.000 Gulden); in Böhmen, in Nord-Deutschland, in Rheinpreußen, in England, in Frankreich und selbst in Piemont und der Lombardei sammelt man den Peterspfennig. Aber es gibt etwas noch mehr Tröstendes für das fromme Herz unseres heil. Vaters. Einige Oberhirten, und unter diesen ein Capitel-Vicar einer der wichtigsten Diöcesen, wo es grade am meisten Noth that, die früher etwas lau oder wenigstens unschlüssig waren, sahen endlich, wo man eigentlich hinzielt und erklärten sich kräftig und entschieden für die gute Sache. Gott weiß, warum er die Trübsale sendet! Daß das Vicariat und der Tribut mit Unwillen verworfen wurden, brauche ich Ihnen nicht zu sagen! Für einen solchen Vicar würde sich der heil. Vater schön bedanken. Wirklich ein würdiger Stellvertreter des Stellvertreters Christi! Statt der Investitur des neuen Couza wird ein Excommunications-Bulle erscheinen, sobald die piemontesischen Truppen einrücken werden. Man wird aber französischerseits mit jeder Drohung dieses zu verhindern suchen.

Fürst Petrulla befindet sich seit einigen Tagen in Rom. Gleich nach seinem Eintreffen hatte er beim Papst eine Audienz, eine zweite drei Tage später, welcher häufige Besprechungen mit dem Staats-Secretair Antonelli folgten. Daß seine Mission eine politische ist, läßt sich nicht bezweifeln. Der „Köln. Z." zufolge heißt es, die Regierung verständige sich mit Neapel über eine mögliche Occupation Benevents durch königliche Truppen, weil sich dort aufs neue Mißvergnügen regt. Da noch immer manche Kardinäle darauf bestehen, daß man sich für alle Fälle der neapolitanischen bewaffneten Hülfe sichere, weil sie die nächste sei, so werde auch darüber verhandelt. Als der wahre Zweck der Mission Petrulla's wird jedoch der bezeichnet, sich über die Absichten und Entschlüsse genau zu unterrichten, welche der Papst im Einverständnisse mit Neapel und Oesterreich der reifenden Einverleibung der Romagna in Piemont, wie überhaupt der im ganzen Kirchenstaate zu gleichem Zwecke unterhaltenen politischen Agitation, entgegensetzen will. Fürst Petrulla begiebt sich nach einigen Tagen auf seinen Gesandschaftsposten in Wien zurück.

Nach Berichten der „AAZ." aus Neapel ist in den empörten Provinzen der Romagna das Land zwischen Rimini und Bologna mit Truppen überfüllt. In Rimini und Umgegend sollen 8000, in Bologna aber bei 20.000 Mann liegen. Letztere besonders sind mit Kriegsvorräthen und Kriegsbedürfnissen reichlich versehen. Auch werden Vorkehrungen getroffen, als gelte es der Aufnahme einer vielleicht noch um's Doppelte zahlreicheren Heeresmacht. Aber ringsum im ganzen Lande ist der Zustand der Anarchie kaum zu verkennen. Nur läßt Piemont sich angelegen sein, das Land als seine Beute zu betrachten. Ein gewesener Pfarrer, Rebacchi ist sein Name, ein feuriger Redner und fanatischer Demagoge, durchzieht das Land, um das Volk für die „Annexion" zu gewinnen. Später soll er gesonnen sein, seine Missionspredigten auch auf die Marken auszudehnen. Vorläufig hat ihm eine Masse von Brandschriften aller Art vorangehen müssen: unter anderem eine Aufforderung an das Volk zur Steuerverweigerung, um der päpstlichen Regierung auch von dieser Seite Verlegenheiten zu bereiten. Eine andere Verlegenheit, die man der schon schwer beängstigten päpstlichen Regierung zu schaffen bemüht ist, besteht darin, daß ihre reichen Feinde den Mais in den Gebirgsgegenden der Marken und des Herzogthums Urbino aufkaufen und gleichsam aus dem öffentlichen Verkehr verschwinden lassen, um das Landvolk, das der Regierung treu zugethan ist, dessen Hauptnahrung aber in Mais besteht, der Theurung halber zum Mißmuth zu reizen und zur Auflehnung aufzustacheln. Man sieht, Graf Cavour und Genossen lassen kein Mittel unversucht — auch das nicht der Verleitung der päpstlichen Truppen zur Desertion. Alles gibt der düstern Besorgniß Raum, daß die Revolution die Grenzen, in deren Bereich sie bisher sich zu halten begnügte, nächstens überschreiten dürfte.

Türkei.

Aus Constantinopel wird der „Oesterr. Ztg." unterm 6. März auf außerordentlichem Wege gemeldet, daß die zur Einlösung der noch im Umlaufe befindlichen (etwa 70 Millionen Piaster betragenden) Kaimes eingesetzte Commission, bestehend aus Mitgliedern verschiedener Nationalitäten, daselbst am 5. März unter dem Vorsitze Mustapha Pascha's zusammengetreten war, um die Modalitäten dieser Finanzoperation mittelst der zu diesem Ende eingeführten Besteuerung zu bestimmen. An demselben Tage versammelten sich die Repräsentanten der auswärtigen Mächte bei der hohen Pforte, um mit den Ministern die Durchführung dieser neuen Maßregel zu vereinbaren, was auch ohne Schwierigkeiten erzielt wurde. Auf Grundlage dieses für die Consolidirung des Staatskredits so wichtigen Beschlusses hat sich zur Verbesserung des Geldmarktes ein von der Pfortenregierung besonders autorisirtes Consortium gebildet, bestehend aus den Banquiers Emanuel Baltazzi, Camondo, Tubini und Zarifi, welche die Uebereinkunft getroffen haben, während der nächsten zehn Jahre ununterbrochen den Cours auf London zu 110 Piaster zu fixiren und festzuhalten, und auf diese Wiese jeder Agiotage zu steuern. Als Entgelt für diese übernommene Verpflichtung hat die Regierung dem genannten Banquiersconsortium eine Prämie von jährlichen 8 Millionen Piaster bewilligt, welche auf die Einkünfte von Rumelien und Anatolien garantirt worden sind. Die Operationen dieser Association werden schon mit Anfang April (bis wohin die Einlösung der Kaimes vollständig durchgeführt sein soll) mit einem Capital von 8 Millionen Francs beginnen. Auf diese Weise wird die Pforte bald in der Lage sein, ihre Finanzen vollkommen geregelt und ihren Staatscredit in das günstigste Licht gestellt zu sehen. Fuad Pascha, welcher durch das ihm zugestossene Familienunglück (den Tod seines Sohnes), auf's tiefste erschüttert, sich für einige Zeit von den Geschäften zurückzuziehen gezwungen war, hat wieder seine Thätigkeit begonnen. Der Gouverneur von Adrianopel, Hilmi Pascha, welcher unlängst ertrank, soll wieder Mustafa Pascha, welcher bereits früher den Posten in Adrianopel bekleidet hat, zum Nachfolger haben.

Asien.

Ueber die schon erwähnte Niedermetzelung der Mannschaften zweier holländischer Kriegsfahrzeuge entnehmen wir einer Mittheilung aus Batavia vom 11. Jänner noch Folgendes: Der Kriegsdampfer „Onruß" war von Malpoer abgeschickt, um einige aufständische Kampongs zum Gehorsam zu bringen. Die Bevölkerung zeigte sich sofort zu Unterhandlungen bereit. Der Befehlshaber des Dampfers, nichts Böses ahnend, gab seine Zustimmung. Die Gesandtschaft kam an Bord und die Unterhandlungen nahmen in der Kajüte ihren Anfang. Während dessen hatten sich viele Praauwen um den Dampfer gesammelt, um grüne Gemüse und Obst zu verkaufen. Auf allen diesen Booten waren Männer in Frauentracht gekleidet, und als die Mannschaft des Dampfers eifrig beim Kaufen war, zeigten die Verkäufer plötzlich ihren wahren Charakter und im Augenblick war das Bubenstück vollführt, während sich zu gleicher Zeit die Gesandten in der Kajüte der Officiere bemeisterten. Die ganze Bemannung nebst allen Officieren ward umgebracht. Der Besatzung eines kleineren Kriegsschiffes ward dasselbe Loos, doch hatte diese wenigstens die Genugthuung, sich bis zum letzten Mann vertheidigen zu können. (Auch an andern Punkten sind die javanesischen Dajaken in offenem Angriff gegen die Holländer vorgegangen, Banjermassing wurde von 2000 Mann berannt, jedoch erfolgreich vertheidigt. Die Kinder und Frauen wurden geflüchtet und General Swieten mit allen verfügbaren Truppen von Boni nach dem gefährdeten Platze entsendet. In Auribon wurde ein Brief aufgefunden, der alle Europäer mit dem Tode bedroht. Die Lage zu erschweren, wurde in Djoejakarte unter den Schweizer Soldaten ein Complott entdeckt, welches den Zweck hatte, die Forts anzuzünden. Holland ist im Begriff, mit Siam einen Handelsvertrag abzuschließen.

Es hieß früher, der jüngst verstorbene Herrscher von Japan sei der Cholera erlegen; gewiß ist, daß sein Tod einige Wochen lang verheimlicht wurde. Jetzt heißt es, daß er, gemäß den japanischen Begriffen von Anstand und Ehrgefühl, sich selbst den Bauch aufgeschlitzt habe. Der Gedanke, von den Ausländern Zwang erfahren zu haben, war ihm unerträglich geworden und er handelte, im Interesse seiner Ehre und wie er meinte, auch seiner Pflicht, wie ein ächter Japanese. Bekanntlich ist es in Japan gar nicht selten, daß ein Mann von Ehre sich den Bauch aufschneidet; die überkommene Sitte will es so. Leute von Adel, Soldaten und Beamte bestrafen sich damit selbst, wenn sie sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, gleichviel, ob dasselbe mit ihrem Wissen und Willen oder unvorsätzlich begangen ist; ja in manchen Fällen verübt der Vorgesetzte diese Strafe an sich für Verbrechen, die seinen Dienern oder Untergebenen zur Last fallen. Indem er sich den Bauch aufschneidet, begeht er eine ehrenvolle Handlung und lenkt jede Schmach von seiner Familie ab; sein Sohn kann Amtsnachfolger werden. Auch Trübsal im Privatleben verlangt diese gräuliche Sühne; die Untreue eines Freundes; die Lieblosigkeit eines Sohnes; ja sogar eine Beleidigung, die einem Höherstehenden von einem Niedrigeren zugefügt wird, wo dann beide sich „glückselig befördern," wie die japanesische Phrase lautet. Besonders lastet diese Verpflichtung auf dem dortigen Adel!

Vermischtes.

** Das Ressel-Monument, welches Herr Fernkorn für Triest anfertigt, wurde zum Guße in die Grube gebracht und sieht seiner baldigen Vollendung entgegen.

** Am vergangenen Samstag wurde im Dresdner Hoftheater Gustav Freitag's Tragödie „Die Fabier" zum erstenmale aufgeführt Trotz seiner poetischen Schönheiten hat das Stück doch keinen durchgreifenden Bühnenerfolg erzielt.

** In Weimar am 13. d starb im bald vollendeten 79. Jahre nach kurzer Krankheit die einzige noch lebende Tochter Herder's, die verwittwete Präsidentin Stichling.

** Gegen den Redacteur des Stuttgarter „Beobachters" wurde kürzlich wegen eines Artikels über den Grafen Saurma von zwei Herrn, welche in sein Bureau drangen ein Attentat verübt. Als die Urheber der Gewalthätigkeit wurden zwei dortige Banquiers, Haas und Dreifus, erkannt und sind dieselben auch bereits geständig. Ihre Confrontirung mit dem Verletzten sollte am 8. stattfinden. Graf Saurma-Jeltsch ist bereits dem Gemißhandelten entgegengestellt, von diesem aber nicht als der Thäter erkannt worden. Auf die erste Spur der Schuldigen hat ein zurückgelassener Regenschirm geführt.

** Die Stahlfeder, welche Viele für eine englische Erfindung halten, ist nach einer Mittheilung der „Pr. Z.", wie vieles andere, womit sich die Fremden schmücken, ein deutsches Erzeugniß. Schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts producirte und versendete das kunstfleißige Nürnberg „eisern und kupfern Rog, auch dergleichen von Messine blechlein" zum Schreiben. Später kehrten wir zur friedlichen Gans zurück, bis uns vor etwa zwanzig Jahren England wieder die Metallfeder in die Hand schob.

** Die berühmte Thiermalerin Rosa Bonheur in Paris wird, einer Notiz in der „Philadelphia Preß" zufolge, noch im Laufe dieses Frühjahrs eine Reise nach Amerika unternehmen, um auf den großen Prairien des Westens eine Büffelheerde nach dem Leben zu malen. Die Kosten der Reise bestreitet ein französischer Kunstliebhaber, der überdies für das Bild der Künstlerin jeden Preis, den sie ansetzen will, zu bezahlen erbötig ist.

** In Park Tête d'Or in Lyon sind die schönen Strauße gestorben. Bei der Section zeigte es sich, daß diese Thiere ihrem Magen denn doch gar zu viel zutrauten. In dem Magen des einen fand man für Fr. 4.90 Scheidemünze, in dem andern drei Pfund Zehnsousstücke, nebst drei Tabakpfeifen in Futteralen.

** Eine Karavane reisender Virtuosen, welche aus den Sivori, Bottessini, Tagliafico, Reichhart, Engel und den Damen Fiorentini, Badin und Corbari bestand, hat eben eine Concerttour, die sie in den Provinzstädten Englands unternommen, beschlossen. Sie dauerte vom 2. Jänner bis 25. Februar. Während dieser 54 Tage hatte die Gesellschaft 3942 Meilen zurückgelegt, 38 Städte besucht. 53 Concerte gegeben, in 42 Hotels gerastet, 54 zwanzigpfündige Rostboeufs verzehrt und 216 Puddings verdaut. Sivori spielte 53mal das „Glöckchen' von Paganini und Bottessini 212 Variationen über ein Somnambula-Motiv.

** Der Londoner „Punch" bringt folgendes witzige Telegramm: **Paris.** Die Kaiserin hat den Umfang ihrer Krinoline bedeutend reduzirt. Man hält auch dies für einen Beweis, daß man in jeder Beziehung anfängt, Etwas auf die natürlichen Grenzen zu halten.

** Ein Speculant in Petersburg hat für diesen Winter zu Schlittenfahrten auf der Newa zehn Paar Rennthiere hingeschafft, welche von Samojeden kutschirt und besorgt werden, und macht mit diesen schnellfüßigen Thieren gute Geschäfte.

** Der Adjutant des Gouverneurs von Ostsibirien, Herr Gvosdieff, der sich in Petersburg befindet, erklärt die von der „Nord. Biene" gebrachte Nachricht, daß die Barken mit Lebensmitteln für den sibirischen Seebezirk auf dem Amur gescheitert seien, für unbegründet. Er hat sie selbst glücklich an den Ort ihrer Bestimmung gebracht. Damit erledigt sich auch die Nachricht von einer angeblichen Hungersnoth, die in dem Seedistrict ausgebrochen sein sollte.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

* Im Monate December 1859 wurden in den Kokturen des Lemberger Verwaltungsgebietes 51.305 Centner 52 4/5 Pfunde Salzes erzeugt und 48.657 Ctr. 20 Pfd. verkauft. Im Herzogthume Bukowina wurden hingegen in demselben Monate 1.942 Ctr. 86 4/5 Pfd. Salzes producirt und 2.392 Ctr. 90 Pfd. verkauft. Vergleicht man dieses mit dem Ergebnisse des gleichnamigen Monats 1858, so zeigt sich, daß die Salzproduction abgenommen hat und zwar in Ostgalizien um 7.933 Ctr. 18 1/5 Pfd. und in der Bukowina um 739 Ctnr. und 49 Pfd. Auch der Salzverschleiß war geringer, nämlich in Ostgalizien um 5.376 65 Pfd. und in der Bukowina um 138 Ctr. 70 Pfd.

In der Zuckerfabrik zu Tłumacz wurden im Dezember v. J. 25.600 Ctnr. roher Runkelrüben zu Zucker verarbeitet, — um 2.350 Ctr. roher Runkelrüben mehr und um 7.600 getrockneter Runkelrüben weniger als im gleichnamigen Monate des Vorjahres.

— Die preußische Bank hat die Annahme der österreichischen Viertel-Guldenstücke in neuester Zeit abgelehnt, da nach Ermittlungen, die in der königlichen Münze angestellt wurden, der Werthgehalt dieser österreichischen Silbermünze um 2 Percent geringer ist, als der der Vereinsmünzen von gleichem Nominalbetrage. In Folge dessen haben auch andere preußische Geldinstitute seit einigen Tagen Zahlungen in dieser Münzsorte zurückgewiesen. Ein anderes Bedenken gegen dieselbe wird daher entnommen, daß sie überhaupt nicht zu den im Münzvertrage stipulirten Vereinsmünzen gehöre. Das Dresdner Journal erklärt amtlich, indem es sich auf Proben stützt, die von Amtswegen vorgenommen worden, die von Berlin aus aufgestellte Behauptung, als ob der Werth der österreichischen Silber-Viertel-Gulden um 2% geringer wäre als sich gehört, als unwahr. Die „Spen. Ztg" ist sogar in der Lage versichern zu können, daß in der Berliner kgl. Münze die obenerwähnten Ermittelungen durchaus nicht stattgefunden haben.

— In Preußisch-Schlesien (Gleiwitzer Kreis) ist die Rinderpest neuerdings zum Ausbruch gekommen.

— Die Arbeiten zur Ausführung der Bahnstrecke zwischen Casarsa und Nabresina werden mit allem Eifer betrieben und sind bereits weit vorgerückt. Zur schnelleren Vollendung dieser Arbeiten sollen nun, der „Oest. Ztg." zufolge, Militärkräfte in Anspruch genommen werden.

— Der Bau einer Eisenbahn von Hof (Baiern) in die Kohlendistricte Böhmens nach Poden nnd eventuell nach Eger ist projectirt und werden die karthographischen Vorarbeiten soeben ausgeführt.

Paris, 16. März. Schlußcourse: 3perzentige Rente 67 90. — 4 1/2perz. 95.50. — Staatsbahn 502. — Credit-Mobilier 745. — Lombarden 536. — Oesterr. Kred.-Act. fehlt. — Consols mit 94 6/8 gemeldet. —

London, 17. März. Consols 94 3/4. — Wechsel-Cours auf Wien fehlt. — Lombard-Prämie fehlt. — Silber 62 1/8.

Paris, 17. März. Schlußcourse: 3perz. Rente 67 83 — 4 1/2perz. 95.75 — Staatsbahn 501. — Credit-Mobilier 741. — Lombarden 533. — Oesterreichische Kredit-Actien fehlen. — Consols mit 94 5/8 gemeldet. — Haltung der Börse sehr matt in Folge der englischen Parlamentsverhandlungen.

Lemberg, 13. März. Auf den gestrigen Schlachtviehmarkt kamen 139 St. Ochsen und zwar aus Stryj 12 St., aus Zborów 20 St, aus Biały Kamień 26, aus Złoczów 11, aus Witków 10 St., aus Kamionka 14 St. und aus Krzywczyce 2 Bandeln zu 36 und 10 St. Von dieser Anzahl wurden — wie wir erfahren — am Markte blos 60 Stück für den Lokalbedarf verkauft und man zahlte für 1 Ochsen, der 270 Pfd. Fleisch und 30 Pfd. Unschlitt wiegen mochte, 44 fl.; dagegen kostete ein Stück, welches man auf 350 Pfd. Fleisch und 50 Pfd. Unschlitt schätzte, 60 fl.

Krakauer Cours am 17. März. Silber-Rubel, Agio fl. poln. 109 verl., fl. poln. 107 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 348 verlangt, 342 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. öst. Währ. Thaler 74 3/4 verlangt, 73 3/4 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währung fl. 133 verlangt, 131 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.90 verl., 10.75 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.80 verlangt, 10.65 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.24 verl., 6.15 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.30 verl., 6.20 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf Coup fl. p. 100 2/3 verl., 100 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 86 1/4 verlangt, 85 1/4 bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 73 verlangt, 72 1/4 bezahlt. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung 77 1/2 verl, 76 bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. 104 verl., 102 1/2 bez.

Lotto-Ziehungen vom 17. März.

Linz:	52	57	1	51	46.
Brünn:	47	7	2	74	35.
Ofen:	73	84	78	34	3.
Triest:	77	73	41	38	68.

Neueste Nachrichten.

Paris, 17. Febr. Die „Patrie" meldet: Die Frage wegen Savoyen ist zwischen Frankreich und Piemont definitiv geregelt. Die Frage wegen Toscana ist auf dem Wege zwischen beiden Regierungen geregelt zu werden (en voie d'arrangement entre eux).

London, 17. März. Der „Morning-Herald" meldet als Gerücht, daß der Minister des Innern, Sir C. Lewis, seine Demission gegeben habe. Wie die „Preß" glaubt, ist die Demission des Sir C. Lewis wegen des Budgets erfolgt. — Die heutigen Journale sprechen mit Besorgniß von der Zukunft.

Kopenhagen, 16. März. Im heutigen Folksthing wurden bei der letzten Behandlung des Gesetzes über die jütischen Eisenbahnen sämmtliche Aenderungsanträge und schließlich auch die Vorlage der Regierung verworfen.

Turin, 15 März. Die „Armonia" veröffentlicht eine Adresse aus Savoyen an den König gegen die Lostrennung. Die vierte Division hat Befehl erhalten, sich zum Abmarsch nach Bologna bereit zu halten.

Chambery, 14. März. Fünfzehn Mitglieder der Municipien von Chambery und Annecy sind nach Paris gegangen, um gegen die Zerstücklung Savoyens zu protestiren.

Belgrad, 17. März. Glaubwürdigen Privatnachrichten zufolge, hätte die Pforte den Fürsten Michael Obrenowic als Nachfolger seines Vaters Milosch auf dem Fürstenstuhle Serbiens bereits anerkannt.

Neueste Levantinische Post. (Mittelst des Lloyd-Dampfers „Bombay" am 16. d. zu Triest eingetroffen.) Konstantinopel, 10. März. Omer Pascha ist am 25. Februar durch Kharput nach Samsun gereist. Ein Schreiben aus Philippopel im „Journal de Constantinople" klagt über Umtriebe in Bulgarien. Der preußische Consul Wetzstein ist am 6. Februar in Damascus eingetroffen.

Athen, 10. März. An der hiesigen Universität haben wiederholt lärmende Demonstrationen gegen den Privat-Docenten Kosti stattgefunden. In der Nähe von Athen soll ein Uebungslager errichtet werden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 18. März 1860.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Alphons Graf Sierakowski aus Posen. Karl Graf Krasicki aus Polen. Stanislaus Graf Tarnowski aus Galizien. Ladislaus Ritter von Michałowski aus Galizien.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Joseph Graf Szembek, Joseph Turnau und Miezislaus Kozlowski aus Galizien.

Amtsblatt.

3. 1449. **Edict.** (1450. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Michael und Cajetan Chylewskie und eventuell deren Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Frau Salomea und Hr. Peter Wątorek Eigenthümer der Güter Gruszów und Kwapinka Bochniaer Kreises wegen Extabulirung von ²/₆ Theilen, der Summe von 1600 flp. aus dem Lastenstande von Gruszów n. 7 on. und von Kwapinka n. 6 on., unterm 1. Februar 1860 3. 1449 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Erstattung der Einrede die Tagsatzung auf den 24. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rutowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 8. Februar 1860.

---

3. 262. **Edict.** (1465. 1-3)

Vom Bieczer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe der Hr. Ladislaus Chmielowski gegen die, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Bernhard Skrzyszewski, wie auch die Eheleute Vincenz und Eva Znamirowskie durch einen aufzustellenden Curator wegen Löschung der auf dem Grundstücke in der Bieczer Vorstadt, Talmagówka genannt sub N. 2 on. sichergestellten Pachtrechtes und des Kaufschillinges vom 250 fl. sammt der sub N. 3 on. vorkommenden Afterlast, welche zu Gunsten der Eheleute Vincenz und Eva Znamirowskie und namentlich dem sichergestellten Afterbestandrechte bezüglich des Pachtschillinges von 3300 flp. oder 825 fl. CM. s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur Verhandlung auf den 25. April 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Inwohner Hrn. Kornel Oczkowski mit Substituirung des Hrn. Hieronim Rudnicki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Biecz, am 20. Februar 1860.

Nr. 90. **Ankündigung** (1472. 1-3)

Womit der Ausverkauf der Brzęczkowicer Steinkohle mit 42 kr. öst. W. pr. Wiener Zentner Reingewichtes in der Niederlage des Communal-Wirthschaftsamte zu Krakau sub Cons. Nr. 28/263 in der Gemeinde IX. am Weichselfluße vom 15. März 1860 angefangen beginnen und hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Krakau, am 14. März 1860.

N. 90. **Ogłoszenie.**

W składzie rządowym węgla i drzewa nad Wisłą pod Nr. 28/263 w Gm. IX. rozpoczyna się od 15go Marca 1860 począwszy, sprzedaż węgla Brzęczkowskiego po 42 cent., czystéj wiedeńskiéj wagi, co niniejszém się do publicznéj wiadomości podaje i chęć kupienia mających zaprasza się.

Kraków, dnia 14. Marca 1860.

---

3. 1151 civ. **Edict.** (1460. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte Biała als Gericht wird bekannt gemacht, es sei: a) am 17. Juni 1854 Anton Przybyła in Szczyrk, b) am 10. Februar 1848 Stanislaus Tarnawa in Baczkowice, c) am 18. September 1840 Johann Kapa in Alzew, d) am 26. Februar 1837 Anton Gwizdała in Meszna, e) am 19. November 1838 Paul Bożek in Lodygowice ohne Testament, dagegen f) am 2. Juni 1820 Johann Tomecki in Lodygowice, g) am 29. Juni 1834 Johann Olma in Alzew, h) am 18. Februar 1834 Anton Kopaczka in Baczkowice und i) am 1. April 1842 Andreas Waydzik in Szczyrk jeder mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort ad a. des Johann Przybyła alias Przybylski, ad b. des Josef Tarnawa, ad c. des Josef Kapa, ad d. der Anna Kwaśny und Katharina Kwaśny, ad e. des Martin Mendrala und Martin Kubica, ad f) des Adalbert Pawełek, ad g. des Josef Olma und Georg Gandor, ad h. der Agnes Kopaczka und ad i. des Peter Waydzik unbekannt ist, so werden dieselben hiemit aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und Verlassenschaft mit den sich meldenden und dem für ihn aufgestellten Curator ad a. Jakob Przybyła, ad b. Valentin Tarnawa, ad c. Thomas Kapa, ad d. Josef Trzupek, ad e. Michael Mendrala und Johann Hajura, ad f) Thomas Adamczyk, ad g. Adreas Dyczek und Johann Gandor, ad h. Johann Jancza und ad i. Stefan Waydzik abgehalten werden würde.

Biała, am 5. März 1860.

---

3. 23. **Edict.** (1446. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß Victor Zbyszewski, wider die dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannten Helene de Grabińskie Marchocka, Anton Peikert und Josef Peikert, ferner über die liegende Nachlaßmasse der Konstantia Szaszkiewicz und die im Auslande sich aufhaltende Salomea Grocholska, wegen Zahlung der Hälfte von ⁹/₁₀ Theilen der Summe von 50546 flp. s. N. G. die Klage de präs. 2. Jänner 1860 3. 23 ausgetragen hat, in Folge deren zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 6. Juni 1860 Vormittags angeordnet wurde.

Hievon werden die dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannten Geklagten mit dem verständigt, daß für sie Hr. Advokat Dr. Rybicki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Lewicki zum Curator bestellt wurde.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszow, am 2. März 1860.

N. 23. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski uwiadamia niniejszym, że Wiktor Zbyszewski przeciw z życia i miejsca pobytu niewiadomym Helenie z Grabińskich Marchockiéj, Antoniemu Peikertowi i Józefowi Peikertowi, daléj przeciw massie leżącéj ś. p. Konstancyi Szaszkiewiczowéj i przeciw za granicą przebywającéj Salomei Grocholskiéj o zapłacenie połowy ⁹/₁₀ części sumy 50546 złp. z p. pozew na dniu 2. Stycznia 1860 do L. 23 wytoczył i że w skutek tego do ustnéj rozprawy termin na 6. Czerwca 1860 o godzinie 9téj przedpołudniem wyznaczony został.

O tém uwiadamia się z życia i miejsca pobytu niewiadomych z pozwanych z tym dodatkiem, że dla nich p. Adwokat Dr Rybicki z zastępstwem p. Adwokata Dra Lewickiego jako kurator postanowiony został.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 2. Marca 1860.

N. 1468. **Kundmachung.** (1434 3)

Von Seiten der Krakauer k. k. Kreisbehörde wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Verpachtung der zum St. Lazar-Spitale gehörigen Propination in dem bei Krakau gelegenen Dorfe Krowodrza am 28. März 1860 um 10 Uhr Vormittags eine öffentliche Licitation in der Kanzlei der k. k. Kreisbehörde abgehalten werden wird.

Der Beginn der Pachtung wird auf den 18. April 1860 die Dauer derselben auf 6 Jahre, nämlich bis 18. April 1866. Der Fiscalpreis auf 903 fl. ö. W. festgesetzt.

Licitationslustige werden aufgefordert, sich mit dem 10% Vadium pr. 90 fl. 30 kr. östr. W. zu versehen, oder solches den allenfalls einzusendenden versiegelten Offerten beizuschließen.

Die Licitationsbedingnisse können Tags zuvor in der Kanzlei der k. k. Kreisbehörde eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 3. März 1860.

Nr. 1468. **Obwieszczenie.**

Ze strony c. k. władzy obwodowéj podaje się do publicznéj wiadomości, iż w celu wypuszczenia w sześcio-letnią dzierżawę propinacyi we wsi Krowodrza do szpitala św. Łazarza należącéj, odbędzie się na dniu 28. Marca 1860 o godzinie 10téj rano publiczna licytacya w biórze c. k. władzy obwodowéj.

Dzierżawa rozpocząć się ma z dniem 18go Kwietnia 1860 i trwać będzie lat sześć.

Cena dzierżawy téj na pierwsze wywołanie ustanawia się w kwocie złr. 903 w, a. i dla tego chęć licytowania mający złożyć winien jako wadium złr. 90 kr. 30 w. a. lub takowe do piśmiennéj deklaracyi dołączyć.

Warunki licytacyi dzień przed terminem do licytacyi ustanowionym w kancelaryi c. k. władzy obwodowéj przejrzane być mogą.

Z ces. król. Władzy obwodowéj.

Kraków, dnia 3. Marca 1860.

---

3. 572. **Edict.** (1412. 3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Petronella Działańska, Antonine Antoszewska, Anna Malinowska, Marianna Tittel, Karl Tittel, dann Katharine Tittel verehelichte Turska und deren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmer mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Felix und Marianna Murdzińskie wegen Erkenntniß, daß die Forderung zu der im Lastenstande der Realität in Neu-Sandez sub Nr. 129 dom. III. pag. 321 Htb. 6 haftende Summe von 400 fl. verjährt sei, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Bersohn mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Zieliński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 8. Februar 1860.

N. 816. **Kundmachung.** (1452. 3)

Aus Anlaß der Vorarbeiten für die am 30. April 1860 vorzunehmende 4te Verlosung der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Großherzogthums Krakau und des Verwaltungsgebietes Krakau von Galizien, wird bei der k. k. Grundentlastungs-Fondskasse vom 16. März 1860 angefangen, bis zur Bekanntmachung des Resultates der 4ten Verlosung jede Umschreibung von Schuldverschreibungen, insoferne die neu auszufertigenden Obligationen veränderte Nummern erhalten müssen, sistirt.

Diese Sistirung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die Umschreibungen gleich nach der Verlosung im Monate 1860 wieder vorgenommen werden.

Von der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction.

Krakau, am 7. März 1860.

L. 816. **Uwiadomienie.**

Z powodu przygotowań do 4go losowania obligacyj indemnizacyjnych Wielkiego Księstwa Krakowskiego i Galicyi zachodniéj, które 30. Kwietnia 1860 nastąpi, wstrzymaném zostaje w c. k. Kasie indemnizacyjnéj wszelkie przepisywanie obligacyj indemnizacyjnych od 16. Marca 1860 począwszy, aż do ogłoszenia rezultatu 4go losowania, o ileby przepisywanie tychże nowemi numerami oznaczonemi być musiały.

Co się niniejszém z tém nadmienieniem do powszechnéj podaje wiadomości, że przepisywanie zaraz po losowaniu w miesiącu Maju 1860 znów przedsięwzięte zostaną.

C. k. Dyrekcya funduszu indemnizacyjnego.

Kraków, dnia 7. Marca 1860.

Intelligenzblatt.

Wiener-Börse-Bericht
vom 17. März.

Oeffentliche Schuld.

Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	63.50	64 —
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	77 40	77 60
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	95.—	96 —
Metalliques zu 5% für 100 fl.	69.—	69 10
dtto. „ 4½% für 100 fl.	60.—	60.25
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	390.—	395 —
„ 1839 für 100 fl.	122.50	123.—
„ 1854 für 100 fl.	103.50	104.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.75	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90 —	91.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	72.—	72.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	70.—	70.50
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	70 75	71 25
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.75	70.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	68.75	69.25
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	87.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	856.—	858 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	189 30	189.50
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	561.—	563.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1942.—	1944 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	264 —	265.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	172.50	172 75
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	131.50	132.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	152.50	153.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	101.50	102.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	436.—	438.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	205 —	210.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	345.—	350.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102 50
	10jährig zu 5% für 100 fl.	98 —	98 50
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	93 —	93.50
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 25	88 75

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	102.25	102.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.—	103.50
Esterházy zu 40 fl. CM. „	84.—	85.—
Salm zu 40 „ „	38.50	39.—
Palffy zu 40 „ „	36 50	37.—
Clary zu 40 „ „	36.75	37.25
St. Genois zu 40 „ „	37.—	37.50
Windischgrätz zu 20 „ „	22.75	23.25
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	16.—	16.50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	—.—	114.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	114.—	114.25
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	—.—	100.75
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	—.—	133 —
Paris, für 100 Franken 3½%	53.—	53.10

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. 28⁵/₁₀ Nkr.	6 fl. 29⁵/₁₀ Nkr.
Kronen	18 fl. —24 „	— fl. —— „
Napoleonsd'or	10 fl. — 66 „	10 fl. —67 „
Ruß. Imperiale	10 fl. — 86 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh.
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11,40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh. 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

Meteorologische Beobachtungen

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
18	2	31‴ 86	+ 1'1	75	Ost schwach	heiter mit Wolken	Nebel	+ 2'1	— 7'2
	10	31 00	— 1'6	95	West „	heiter			
19	6	30 02	— 1'4	96	„ „	trüb			

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Zahl 668. Civ. **Kundmachung.** (1447. 3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird zur Befriedigung der, der Frau Stephania Skarzyńska gegen Herrn Franz Clement zuerkannten Forderungen von 250 fl. C.-M. sammt Gerichts- und Einbringungskosten von 39 fl. 39 kr. C.-M. und 17 fl. 55 kr. öst. Währ., dann der gegenwärtigen im Betrage von 166 fl. 89 kr. österr. Währ. zugesprochenen Executionskosten die zwangsweise Feilbiethung der dem Herrn Franz Clement gehörigen im Sandecer Kreise liegenden Güter Rostoka, Brzeziny, Szarysz oder Szarawieś, Kąty und Chabalina oeer Hubalina hiemit ausgeschrieben, welche an zwei Terminen, d. i. am 10. Mai und am 14. Juni 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen mit Ausschluß der für die aufgehobenen Urbarialleistungen entfallenden Entschädigung und der hievon zukommenden Renten.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 35.110 fl. 20 kr. öst. Währ. bestimmt, unter welchem diese Güter in den ersten zwei Terminen nicht verkauft werden.
3. Jeder Kauflustige hat vor Beginn der Feilbiethung als Vadium den zehnten Theil des Schätzungswerthes mit 3511 fl. 2 kr. österr. Währ. im Baaren oder in nach dem letzten in der Krakauer Zeitung ausgewiesenen Course, jedoch nie über den Nennwerth zu veranschlagenden Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditanstalt oder Staatsobligationen sammt den dazu gehörigen nicht fälligen Coupons und Talons der Licitationskommission zu erlegen. — Das durch den Meistbieter erlegte Vadium wird zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten zurückbehalten, hingegen den übrigen Mitlicitanten ihre Vadien gleich nach beendigter Licitation zurückgestellt werden.
4. Der Meistbieter hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbiethungsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings an das Depositenamt des k. k. Neu-Sandecer Kreisgerichtes zu erlegen.

   Hiebei wird das im Baaren erlegte und zurückbehaltene Vadium eingerechnet, hingegen das in Werthpapieren hinterlegte dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillingsdrittheils zurückgestellt werden. — Unter Einem wird der Ersteher verpflichtet sein, über die restirenden zwei Drittheile des angebotenen Kaufschillings einen Schuldschein in rechtlicher Form vorschriftsmäßig gestempelt auf eigene Kosten auszustellen und solchen dem Gerichte bei Erlag des ersten Kaufschillingsdrittheils vorzulegen
5. Gleich nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittheils und des obbesagten Schuldscheines werden die erstandenen Güter dem Ersteher auch ohne sein Anmelden, jedoch auf seine Gefahr und Kosten in den phisischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdecret mit Ausschluß der Urbarial-Entschädigung demselben ausgefolgt und selber als Eigenthümer der fräglichen Güter mit Ausschluß der Urbarial-Entschädigung intabulirt, zugleich aber auch unter gleichzeitiger Verfügung der im Absatze 6. erwähnten Vergewährung sämmliche ob den erstandenen Gütern haftenden Lasten, insoferne solche der Ersteher nach dem 8. Absatze der gegenwärtigen Bedingungen zu übernehmen nicht verpflichtet wäre, aus dem Lastenstande der genannten Güter unter Vorbehalt des allenfälligen Pfandrechtes auf die Urbarial-Entschädigung und gegen Uebertragung auf den Kaufschilling gelöscht werden.
6. Der Ersteher ist verpflichtet, vom Tage des erlangten physischen Besitzes die restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings jährlich mit 5% in dekursiven halbjährigen Raten durch jeweiligen Erlag des entfallenden Betrages an das gerichtliche Depositenamt zu verzinsen und gleichzeitig mit der eingeleiteten Einverleibung des Eigenthumsdekretes werden auch die so eben erwähnten restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings sammt der Verbindlichkeit zur Verzinsung und sammt allen sonstigen dem Ersteher nach diesen Licitations-Bedingungen obliegenden Verbindlichkeiten zu Gunsten der Maße der Hypothekargläubiger und des bisherigen Gutseigenthümers im Lastenstande der in Rede stehenden Güter intabulirt werden.
7. Nach erlassener Zahlungsordnung ist der Ersteher gehalten, binnen 30 Tagen vom Tage, an welchem die Zahlungsordnung in Rechtskraft erwächst gerechnet, die restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings nach den Bestimmungen derselben Zahlungsordnung zu berichtigen oder aber mit auf diesen Kaufschillingsantheil gewiesenen Gläubigern gegen vor Gericht in der nämlichen Frist zu liefernde Nachweisungen sich abzufinden.
8. Vom Tage des erlangten physischen Besitzes wird der Ersteher gehalten sein, sämmtliche von den erkauften Gütern entfallenden Steuern, öffentliche Abgaben, Leistungen und Grundlasten aus Eigenem zu tragen. Auch wird der Ersteher verbunden sein, die Forderungen jener Gläubiger, welche vor dem bestimmten Termine die Zahlung anzunehmen verweigern sollten, nach Maß und für Rechnung des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen und seinerzeit zu berichtigen.
9. Die entfallende Uebertragungs- und allfällige Intabulationsgebühr ebenso die Gebühr aus Anlaß einzuleitender Einverleibung der restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings sammt Nebengebühren wird der Ersteher aus Eigenem ohne jeden Regreßanspruch berichtigen.
10. Sollte der Ersteher den hier festgestellten Bedingungen in welch immer für einer Beziehung nicht nachkommen, alsdann werden die seinerseits erstandenen Güter über Ansuchen eines der Betheiligten ohne Einleitung einer neuerlichen Schätzung im Relicitationswege auch unter dem Schätzungswerthe und in einem Termine nach §. 451 richtig §. 449 galiz. G.-O. auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Erstehers veräußert werden und derselbe haftet für jeden Schaden nicht nur mit dem erlegten Vadium und mit dem allenfalls erlegten Kaufschillingsantheile, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen.
11. Sollten diese Güter in den ersten zwei Terminen wenigstens um den Schätzungswerth nicht veräußert werden, alsdann werden solche im dritten besonders kundzumachenden Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden, für welchen Fall im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. dann des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger im Sinne des Hofdecretes vom 25. Juni 1824 Nr. 2017 und Behufs Feststellung leichterer Bedingungen der Termin auf den 14. Juni 1860 um 4 Uhr Nachmittags mit dem Beisatze bestimmt wird, daß die Nichterscheinenden als der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitretend erachtet werden.
12. Der Tabularextract, der Schätzungsact und das Grundinventar können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.
13. Der Meistbieter ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten hier in Neu-Sandez zu bestellen und denselben gleich der Licitationscommission zu dem Ende namhaft zu machen, damit sämmtliche Bescheide und Verordnungen für ihn zu Händen dieses Bevollmächtigten zugestellt werden.

Hievon werden sämmtliche Tabulargläubiger, die bekannten zu eigenen Händen überdieß Emanuel Fränkel die liegende Nachlaßmasse des Moses Landau dann diejenigen, deren allenfällige Forderungen erst nach dem 29. August 1859 in die Landtafel gelangen sollten, so wie diejenigen, welchen die gegenwärtige Verständigung aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, zu Händen des denselben zu diesem so wie zu allen nachfolgenden Acten unter Einem bestellten Curators Herrn Advokaten Dr. Bersohn mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Zieliński verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 20. Februar 1860.

N. 668. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Nowo-Sądecki rozpisuje niniejszem na prosbę P. Stefa ii z Starowiejskich Skarzyńskiéj celem zaspokojenia przyznanéj téjże przeciw Franciszkowi Clement kwoty złr. 250 mk. wraz z kosztami procesu i egzekucyi w kwocie złr. 39 kr. 39 mk, i złr. 17 kr. 55 a. wal. tudzież teraźniejszych w kwocie złr. 166 kr. 89 a. wal. przyznanych kosztów egzekucyi przymusową licytacyę dóbr Rostoka, Brzeziny, Szarysz czyli Starawieś, Kąty i Chabalina albo Hubalina w cyrkule Sądeckim położonych, a P. Franciszka Clementa własnych, która to licytacya w dwóch terminach, a to: na dniu 10. Maja i 14. Czerwca 1860, każdym razem o godzinie 10téj zrana w tutejszym c. k. obwodowym Sądzie pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Dobra te będą sprzedane ryczałtem i z wyłączeniem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne przypadającego, tudzież z wyłączeniem wszelkich rentów od tegoż wynagrodzenia należnych.
2. Cena wywołania ustanawia się w sumie złr. 35,110 kr. 20 wal. a. sądownie zdziałanym aktem szacunkowym wydobytéj, a w pierwszych dwóch terminach dobra takowe niżéj téj wartości niebędą sprzedane.
3. Każdy z licytantów złożyć ma przed rozpoczęciem licytacyi do rąk komisyi licytacyjnéj jako zakład dziesiątą część wartości szacunkowéj mianowicie sumę złr. 3511 kr. 2 w. a. gotówką lub w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego albo w obligacyjach rządowych z niezapadłemi kuponami i talonami według ostatniego kursu Gazetą Krakowską ogłoszonego, jednakże nigdy nad nominalną wartość policzyć się mających. Zakład przez najwięcéj ofiarującego złożony zatrzyma się ku zapewnieniu przyjętych przez niego zobowiązań, wadya zaś przez innych licytantów złożone, będą zwrócone zaraz po ukończonéj licytacyi.
4. Najwięcéj ofiarujący ma w 30. dniach po doręczeniu uchwały akt licytacyi do wiadomości sądowéj przyjmującéj złożyć do depozytu c. k. obwodowego Sądu w Nowym-Sączu jedną trzecią część ofiarowanéj ceny kupna. W tę jedną trzecią część ceny kupna wliczy się wadyum gotówką złożone, wadyum zaś obligami uiszczone będzie zwrócone najwięcéj ofiarującemu po złożeniu gotówką całkowitéj jednéj trzeciéj części ofiarowanéj ceny kupna. Zarazem onowiązany jest kupiciel na resztujące 2 trzecie części ofiarowanéj ceny kupna wydać skrypt w formie prawnéj w sposób odpowiedny na własny koszt ostemplowany i przedłożyć takowy sądowi przy złożeniu dopiero wzmiankowanéj jednéj trzeciéj części ofiarowanéj ceny kupna.
5. Skoro najwięcéj ofiarujący według ustępu poprzedzającego złoży jedną trzecią część ofiarowanéj ceny kupna, zaś na resztujące dwie trzecie części wystawi skrypt, wówczas dobra zalicytowane bez poprzedniego nawet żądania zawsze jednak na jego koszt i odpowiedzialność oddane mu będą w posiadanie fizyczne, a wydany co do tychże dóbr dekret własności z wyłączeniem prawa do poboru wynagrodzenia za urbaryalia za równoczesnem zażądaniem zabezpieczenia ustępem 6. orzeczonego, również przy nienaruszeniu hypoteki na kapitale indemnizacyjnym, a równoczesnem zarządzeniem wykreślenia z tych dóbr wszelkich na nich dotąd będących ustępem 8. nieobjętych ciężarów tabularnych do ksiąg tabuli krajowéj będzie wpisany.
6. Kupiciel obowiązanym będzie z dniem w którym odbierze posiadanie fizyczne, opłacać od resztujących dwóch trzecich części ofiarowanéj ceny kupna złożeniem do depozytu sądowego procent rocznie po 5%, a to w ratach półrocznych z dołu, w skutek czego równocześnie z zarządzeniem intabulacyi dekretu własności, dopiero wspomnione resztujące dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem opłacania prowizyi, tudzież z wszelkiemi przez kupiciela w moc niniejszych warunków licytacyjnych przyjętemi zobowiązaniami na rzecz massy wierzycieli hypotecznych i dotychczasowego właściciela w stanie dłużnym dóbr w mowie będących z przyległościami zostaną hypotekowane.
7. Po ustanowieniu sądowem porządku, co do wypłaty wierzycieli ma kupiciel najdaléj do dni 30 po wejściu w moc prawną dotyczącéj uchwały sądowéj resztujące dwie trzecie części ofiarowanéj ceny kupna według postanowień téjże uchwały uiścić lub téż z wierzycielami do owych dwóch trzecich części ceny kupna ułożyć i uskutecznieniem tego w terminie dopiero nadmienionym sądownie wykazać się.
8. Od dnia oddania posiadania fizycznego z dóbr kupionych wszelkie podatki, publiczne daniny, daléj wszelkie inne należytości i ciężary gruntowe kupiciel zwłasnego ponosi.

   Przytem obowiązanym będzie kupiciel wierzytelności, te których wypłat przed terminem ustanowionym niechcianoby przyjąć, w miarę i na karb ofiarowanéj ceny kupna przyjąć do wypłaty i takowe w należytym czasie wypłacić.
9. Należytość od przeniesienia własności przypadającą tudzież należytość intabulacyjną, nareszcie należytość od zahypotekowania dwóch trzecich części ceny kupna z. p. n. kupiciel bez wszelkiego prawa do odwetu z własnych funduszów zaspokoi.
10. Gdyby ustanowionym tutaj warunkom w jakimkolwiek bądź względzie kupiciel nie uczynił zadość, wtedy nabyte przez niego dobra, na żądanie każdego z interesowanych bez załączenia nowego oszacowania w drodze relicytacyi nawet niżéj ceny szacunkowéj w jednym terminie według §. 451 właściwie 449 galic. kodeksu postępowania sądowego na koszt i niebezpieczeństwo umowy niedotrzymującego kupiciela w drodze relicytacyi będą sprzedane, a tenże za wszelkie ztąd wynikłe szkody nietylko złożonym zakładem i złożoną częścią ceny kupna, lecz całym majątkiem odpowiada.
11. Na wypadek, gdyby te dobra w pierwszych dwóch terminach nad, a przymajmniéj za cenę szacunkową niebyły sprzedane wówczas dobra takowe w trzecim, osobno się ogłosić mającym terminie i niżéj ceny szacunkowéj będą sprzedane; a na wypadek ten w moc §. 148, 152 U. S. tudzież w moc okólnika z dnia 11go Września 1824 L. 46612 celem wysłuchania wierzycieli w myśl dekretu z dn. 25. Czerwca 1824 L. 2017, tudzież celem ustanowienia lżejszych warunków sprzedaży wyznacza się termin na dzień 14. Czerwca 1860 o godzinie 4téj z południa z tem zastrzeżeniem, że przy terminie takowym niezgłaszający się uważanym będzie za przystępującego do postanowień większości przy terminie uczynionych.
12. Wykaz hypoteczny, akt szacunkowy i inwentarz gruntowy przejrzeć wolno w registraturze tutejszego c. k. Sądu obwodowego.
13. Najwięcéj ofiarujący jest obowiązany mianować w Nowym-Sączu pełnomocnika i takowego sądowi przy komisyi licytacyjnéj w tym celu wskazać, ażeby wszelkie najwięcéj ofiarującego dotyczące uchwały i postanowienia sądowe dla niego wskazanemu pełnomocnikowi mogły być doręczone.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadamia się wszystkich wierzycieli tabularnych nadto Emanuela Fränkla, leżący spadek Mojżesza Landau tudzież wierzycieli tych których pretensye po dn. 29. Sierpnia 1859 do tabuli krajowéj wnijść mogą, nareszcie tych którym uwiadomienie o rozpisaniu téj licytacyi z jakiegobądź powodu przed terminem niemogłoby być doręczone, do rąk ustanowionego im kuratora w osobie adwokata krajowego Pana Bersohna z substytucyą adwokata krajowego Pana Dra Zielińskiego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 20. Lutego 1860.

N. 471. **Kundmachung.** (1445. 3)

Vom k. k. Rzeszower Kreisgerichte wird hiemit kundgemacht, daß über Ansuchen der Rosalia Katharina zw. Namen Piechowska zur Hereinbringung der von der Rosalia Katharina zweier Namen Piechowska in Folge des rechtskräftigen schiedsrichterlichen Spruches vom 29. Juni 1858 ersiegten Summe von 1300 fl. CM. 1365 fl. ö. W. sammt Executionskosten nach erfolglosen Verstreichen der mit dem Kundmachungsedicte vom 7. October 1859 z. Z. 5299 anberaumten drei Feilbietungstermine die öffentliche Feilbietung der, der Frau Emilia Susanna zweier Namen Steuer ut. dom. 3 p. 13 n. 7, 8 und 10 här., dann p. 15 n. 9 här. gehörigen in Rzeszów sub NC. 274 und 275 gelegenen Realitäten in dem vierten am 12. April 1860 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abzuhaltenden Feilbietungstermine unter nachstehenden von den Gläubigern beantragten erleichternden Bedingungen wird angenommen werden:

1. Zum Ausrufspreise dieser Realitäten Nr. 274 und 275 wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realitäten im Betrage von 6057 fl. 77 kr. ö. W. angenommen und diese Realitäten werden an den obbesagten Termine, falls sie nicht um den Schätzungswerth veräußert werden sollten, auch unter dem Schätzungswerthe veräußert.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Schätzungswerthes das ist 303 fl. ö. W. entweder im Baren, oder in Sparkassabücheln, oder in der galiz. Pfandbriefen, oder in Nationalanlehens oder in Grundentlastungsobligationen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nominalwerth werden angenommen werden, vor Beginn der Feilbietung zu Handen der delegirten Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen, welches Vadium dem Meistbietenden zurückbehalten und nach dessen Umwandlung in bares Geld in den Kaufpreis eingerechnet, hingegen den übrigen Mitbietern nach beendigter Feilbietung sogleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Meistbieter ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach erfolgter Rechtskräftigkeit des zugestellten Bescheides zu Folge welchem der Licitationsact zu Gericht angenommen wurde, den dritten Theil des gebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des im baren erlegten Vadiums, an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, wo ihm dann der physische Besitz der erkauften Realitäten auch ohne sein Anlangen übergeben werden wird.

   Gleichfalls wird dem Käufer nach geschehener Berichtigung des ersten Kaufschillings-Drittels auf sein Anlangen das Eigenthumsdecret zu den erkauften Realitäten mit der Bewilligung sich als Eigenthümer derselben zu intabuliren ausgefertigt — und zugleich die Löschung aller auf der erkauften Realitäten haftenden Lasten und Uebertragung derselben auf den Kaufschilling, angeordnet werden, beides jedoch nur alsdann, wenn derselbe seine Verbindlichkeit, die noch restirenden zwei Drittels des Kaufschillings in der im nachfolgenden Absatze bestimmten Frist zu bezahlen so wie die Verbindlichkeit hievon seit dem Tage der physischen Uebergabe bis zum Tage der Zahlung 5% Zinsen zu entrichten, im Lastenstande der erkauften Realitäten intabulirt, und rücksichtlich dem Gesuche um Ausfertigung des Eigenthumsdecrets das betreffende Tabularinstrument dem Gerichte vorgelegt haben wird.
4. Binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet, die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Interessen in so ferne bezüglich derselben die im 5ten Absatze vorgesehenen Fälle nicht eintreten an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
5. Der Meistbieter ist verpflichtet, die über den Realitäten haftenden Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen wenn die Gläubiger vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsfrist die Zahlung ihrer Forderungen nicht annehmen wollten, oder sich mit denselben auf eine andere Art auszugleichen, widrigens der Käufer schuldig sein wird, den angebotenen Kaufschilling oder die Restsumme desselben, in der im 4. Absatze bestimmten Frist aus gerichtliche Verwahrungsamt zuerlegen.
6. Diese Realitäten werden in Pausch und Bogen veräußert, und der Käufer hat kein Recht auf Gewährleistung für irgend einen Abgang, es steht aber Jedermann frei, von dem Stande der auf diesen Realitäten haftenden Lasten, dann von dem Werthe und Umfange derselben, aus dem Grundbuche der Stadt Rzeszów, dann aus dem in der gerichtlichen Registratur befindlichen Schätzungsacte und anderen Acten sich die Ueberzeugung zu verschaffen.
7. Die von diesen Realitäten zu entrichtenden Steuern und sonstige Grundlasten ist der Käufer vom Tage der Uebergabe dieser Realitäten in den physischen Besitz aus Eigenem zu bezahlen, so wie die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung von diesen Realitäten aus Eigenem zu entrichten verpflichtet.
8. Würde der Käufer den obigen Licitationsbedingun

gen, besonders aber der im 3. und 4. Absatze bezeichneten, nicht Genüge leisten, so wird über Ansuchen Eines der Hypothekargläubiger oder auch der Schuldner die Relicitation dieser Realitäten auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschrieben, an welchen die besagten Realitäten auch unter dem Schätzungswerthe werden verkauft werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Executionsführerin, die Executin Fr. Emilia Steuer und die Wohnorte nach bekannten Hypothekar-Gläubiger zu eigenem Händen, dagegen der dem Wohnorte nach unbekannte Gläubiger Wilhelm Max, so wie alle jene Gläubiger, welche nach dem 30. August 1859 in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Executionsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, durch den bereits mit dem Edicte vom 7. October 1859 z. Z. 5299 ihnen aufgestellten Curator Advokaten Dr. Lewicki und dessen Substituten Dr. Reiner verständigt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 24. Februar 1860.

L. 471. Obwieszczenie.

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie zawiadamia, iż w skutek prośby Rozalii Katarzyny dw. imion Piechowskiéj na zaspokojenie sumy wyrokiem polubownym prawomocnym z dn. 29. Czerwca 1858 w ilości 1300 złr. mk. czyli 1365 złr. w. a. Rozalii Katarzyny dwojga imion Piechowskiéj przysądzonéj, wraz z kosztami egzekucyi — po bezskutecznie spełznionych, Edyktem z dnia 7go Października 1859 do l. 5299 rozpisanych trzech licytacyjnych terminach — publiczna sprzedaż realności w Rzeszowie pod NC. 274 i 275 położonych p. Emilii Zuzanny dw. imion Steuer, jak ks. wł. 3 str. 13 liczba 7, 8 i 10 włas., tudzież str. 15 liczba 9 włas. — własnych — w czwartym na dzień 12. Kwietnia 1860 oznaczonym terminie, o godzinie 10téj zrana, w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym pod następującemi przez wierzycieli zaproponowanemi warunkami ułatwiającemi odbędzie się:

1. Za cenę wywołania tych realności NC. 274 i 275, ustanawia się wartość szacunkowa tychże w ilości 6057 złr. 77 kr. wal. a. — którето realności w oznaczonym wyż terminie gdyby nad, lub za cenę szacunkową sprzedane bydź niemogły — nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.
2. Każden chęć kupienia mający obowiązany jest 5% sumy szacunkowéj, t. j. sumę 303 złr. wal. a. jako wadyum w gotowiznie, lub książeczkach kasy oszczędności, lub w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, lub w obligacyach pożyczki narodowéj lub indemnizacyjnych z kuponami, któreto papiery podług ostatniego kursu w Gazecie Krakowskiéj, lecz nigdy wyżéj nominalnéj wartości przyjęte będą, przed rozpoczęciem licytacyi, do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć — któreto wadyum najwięcéj ofiarującego zatrzymanem i po zmienieniu tegoż na gotowe pieniądze w cenę kupna wliczonem, innym zaś licytantom po ukończeniu licytacyi natychmiast zwróconem będzie.
3. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest, w 30. dniach po prawomocności uchwały akt licytacyi do sądu przyjmującéj, trzecią część ceny kupna włączywszy w nią złożone w gotowiznie wadyum do sądowego depozytu złożyć — poczém mu fizyczne posiadanie kupionych realności nawet bez jego żądania oddane zostanie — równie kupicielowi po złożeniu do sądowego depozytu jednéj trzeciéj części ceny kupna na żądanie jego, dekret własności do kupionych realności z pozwoleniem zaintabulowania się jako właściciel wydanym i zarazem wymazanie wszelkich ciężarów na kupionych realnościach ciążących i takowych przeniesienie na cenę kupna orzeczonem zostanie, to wszystko pod tym jednak warunkiem, jeżeli tenże zobowiązanie się „resztujące dwie trzecie części kupna w oznaczonym w następującym ustępie zastrzeżonym termine spłacić“ jakotéż zobowiązanie się, opłacania odsetek 5% od resztujących tych dwóch trzecich części ceny kupna od czasu otrzymania fizycznego posiadania, aż do czasu spłacenia tychże, opłacać, w stanie biernym kupionych realności zaintabuluje a właściwie instrument zobowiązania się tego z podaniem o wydanie dekretu własności sądowi przedłoży.
4. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 30. skoro uchwała sądowa porządek wypłaty wierzycieli z ceny kupna stanowiąca w prawomocność wejdzie, resztujące dwie trzecie części ceny kupna z należącemi się odsetkami, o ile względem takowych wypadek w piątym ustępie przewidziany niezajdzie, do składu sądowego złożyć.
5. Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie, długi na kupionych realnościach ciążące, których zapłaty wierzyciele przed prawnem lub umówionym terminem przyjąćby niechcieli, w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć, albo téż udowodnić, że ich w inny sposób zaspokoił, przeciwnie zaś ofiarowaną cenę kupna lub téż resztującą téjże kwotę w terminie czwartym ustępem oznaczonym do depozytu sądowego złożyć.
6. Pomienione realności sprzedają się ryczałtowo, a kupiciel niema prawa żądać ewikcyi za jaki bądź ubytek, wolno wszakże każdemu chęć kupienia mającemu o stanie długów na tych realnościach ciążących, o wartości i objętości takowych w urzędzie ksiąg gruntowych i w registraturze sądowéj się przekonać.
7. Kupiciel obowiązanym jest podatki i inne ciężary gruntowe z tych realności od dnia oddania tychże w fizyczne posiadanie własnym kosztem ponosić, niemniéj koszta z przeniesieniem własności połączone i koszta intabulacyi od tych realności toż samo zwłasnego uiścić.
8. Gdyby kupiciel powyższym warunkom licytacyi osobliwie zaś 3. i 4. warunkowi zadosyć nieuczynił, natenczas na żądanie każdego hipotekowanego wierzyciela albo dłużnika na koszt i stratę kupiciela relicytacya tychże realności w jednem tylko terminie rozpisana i na temże rzeczone realności także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.

O rozpisanéj téj licytacyi zawiadamia się: egzekucyą prowadząca, dłużniczka p. Emilia Steuer — i wierzyciele hipoteczni z miejsca pobytu wiadomi do rąk własnych — z miejsca pobytu zaś niewiadomy Wilhelm Max i wszyscy ci wierzyciele, którzyby po dniu 30. Sierpnia 1859 do ksiąg gruntowych weszli, lub którymby uchwała niniejsza z jakiéjkolwiek przyczyny w należytem czasie doręczoną bydź niemogła, przez kuratora p. adwokata Dra Lewickiego z zastępstwem p. adwokata Dra Reinera onymże Edyktem z dnia 7go Października 1859 L. 5299 postanowionego.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 24. Lutego 1860.

Z. 159. jud. Edict. (1461. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Dębica wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß über Ansuchen des Samuel Bałamut aus Dębica gegen die Nathan Fränkl'schen Erben in Tarnów Behufs Hereinbringung der mit dem Liquidationserkenntnisse des bestandenen Tarnower Magistrates vom 30. November 1851 Z. 1359 dem Chaim Feigenbaum zuerkannten und von diesem dem Exequenten cedirten Forderung pr. 1000 fl. CM. oder 1050 fl. ö. W. s. N. G. die executive Feilbietung der den Schuldnern, nämlich: den Nathan Fränkl'schen Erben gehörigen Realitätenantheile N. 95/172 in Dębica bewilligt und zur Vornahme derselben die Termine auf den 26. April und 22. Mai 1860 Vormittags 9 Uhr hiergerichts unter folgenden Bedingungen angeordnet werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 349 flp. oder 366 fl. 45 kr. ö. W. angenommen unter welchem in diesen zwei Terminen besagte Realitätenantheile nicht verkauft werden.
2. Als Vadium hat jeder Licitant die Summe pr. 40 fl. im Baren oder in Werthpapieren, so weit sie das Gesetz hiezu eignet, an die Licitations-Commission zu erlegen; das Vadium des Erstehers wird nach beendigter Licitation zurückbehalten, hingegen aber den übrigen Licitanten zurückgegeben werden.
3. Der Meistbieter ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides durch welchen der Licitationsact zur Gerichtskenntniß genommen werden wird, den 3ten Theil des angebotenen Kaufschillings an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen; in dieses Drittheil wird des im Baren erlegte Vadium mitgerechnet. Das in Werthpapieren erlegte Vadium hingegen dem Meistbieter nach Erlag des Kaufschillingsdrittels zurückgestellt.

   Sollte der Executionsführer der Ersteher der fraglichen Realitätenantheile werden, so wird derselbe bei dem Umstande als die exequirte Forderung am 1. Platze der in Rede stehenden Realitätenantheile haftet, vor dem Erlage das Kaufpreisdrittheiles für den Fall befreit sein, wie bald er mittelst einer rechtsförmigen am 1. Platze der exequirten Forderung intabulirten Zahlungsurkunde darthun wird, daß er mit einer dem 3. Theile des anzubietenden Kaufpreises gleichkommenden Betrage für die Zuhaltung der Licitationsbedingnisse hafte und in welchem Falle ihm auch das im Baren erlegte Vadium rückgestellt werden wird.
4. Sobald der Käufer das 1. Kaufpreisdrittel erlegt hat, oder aber der Executionsführer als Ersteher die Nachweisung mit der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Heftungserklärung geliefert haben wird, wird er auf seine Kosten auch ohne sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realitätenantheile eingeführt.
5. Vom Tage der Besitzeinführung hat der Käufer alle fällig werdenden, auf der bemeldeten Realitätenantheilen haftenden landesfürstlichen Steuern aus Eigenem pünctlich zu entrichten und von dem bei ihm verbleibenden zwei Drittheilen des Kaufpreises 5% Interessen halbjährig decursive an das gerichtliche Depositenamt zu entrichten.
6. Die auf den bemeldeten Realitätenantheilen haftenden Lasten — Schulden — muß der Ersteher nach Maß des Erstehungspreises übernehmen. Nach erfolgter Berichtigung der anderen zwei Drittheile des Kaufpreises gemäß der zu ergehenden Zahlungstabelle an die Hypothekargläubiger wird dem jeweiligen Ersteher das Eigenthumsdecret zu den fraglichen Realitätenantheilen ertheilt, derselbe als solcher intabulirt und die ob diesen Realitätenantheilen haftenden Lasten, von derselben gelöscht werden.
7. Die gemäß des Gesetzes vom 9. Februar 1850 von dem fraglichen Kaufgeschäfte entfallende Uebertragungsgebühr hat der Ersteher unabhängig von dem Kaufpreise aus Eigenem zu entrichten.
8. Würde der Ersteher einer oder der anderen Bedingung genau nicht nachkommen, so wird derselbe als Contractbrüchig behandelt, gegen ihn mit der Relicitation nach §. 451 G. O. vorgenommen, das Vadium als das erlegte Kaufpreisdrittel für verfallen und derselbe überdieß noch für jeden aus seiner Vertragsbrüchigkeit erwachsenen Schaden ersatzpflichtig erklärt.
9. Sollten die fraglichen Realitätenantheile in obigen zwei Terminen um den Schätzungswerth nicht verkauft werden, so wird zur Einvernehmung aller Interessenten zur Feststellung erleichtender Licitationsbedingnisse Behufs Ausschreibung des 3. Licitationstermines eine Tagfahrt auf den 30. Mai 1860 Vormittags 9 Uhr hiergerichts bestimmt, zu welchem alle Gläubiger mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden den Stimmen der Mehrheit der Erscheinenden zugezählt werden würden.
10. Der Grundbuchsauszug und der Schätzungsact kann hiergerichts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

Von dieser Licitation werden: der Executionsführer, die bekannten Nathan Fränkl'schen Erben Aron Fränkl, Berel Fränkl, Mindel Landau und Abraham Fränkl, so wie die Tabulargläubiger Josef Pfennigberger in Wien, Daniel Gewürz und Sure Bałamut, mit dem Beisatze verständigt, daß für die unbekannten Nathan Fränkl'schen Erben, Chaje Weingarten, Lewy Fränkl, Feiwel Fränkl und Mendel Fränkl, dann für alle jene Gläubiger welche erst nach dem 12. Mai 1859 irgend welche Pfandrechte erworben haben, Pincus Ulmann in Dębica als Curator ad Actum aufgestellt wird. Die Nathan Fränkl'schen Erben unbekannten Aufenthaltes werden daher unter Einem aufgefordert, diesem aufgestellten Curator ihre Behelfe mitzutheilen und sich mit ihm ins Einvernehmen zu setzen oder aber sich einen anderen Vertreter zu wählen und dem Gerichte anzuzeigen, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen ihrer Versäumniß selbst zuzuschreiben haben.

Dębica, am 31. Jänner 1860.

N. 159. Edykt.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Dębicy podaje się do publicznéj wiadomości że na prośbę Szmula Bałamuta z Dębicy przeciw spadkobiercom Nathana Fränkla w Tarnowie celem zaspokojenia wyrokiem likwidacyjnym byłego Magistratu Tarnowskiego z dnia 30. Listopada 1851 L. 1359 Chaimowi Feigenbaum przyznanéj, a egzekwentowi cedowanéj należytości w sumie 1000 złr. mk. czyli 1050 złr. w. a. c. s. c. na publiczną licytacyę realności należącéj do schedy dłużników Nathana Fränkla sukcesorów pod N. 95/172 w Dębicy, zezwala i do przedsięwzięcia takowéj dwa termina na 26. Kwietnia i 22. Maja b. r. o 9téj godzinie zrana w tutejszym Sądzie wyznacza się, pod następującemi warunkami:

1. Cenę wywołania stanowi wartość szacunkowa sądowa w ilości 349 złr. mk. czyli 366 złr. 45 kr. w. a. niżéj téj ceny pomienione części realności sprzedane niebędą.
2. Jako zakład ma każdy licytant sumę 40 złr. w gotówce lub papierach państwa o ile takowe mają wartość prawną, do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, zakład ten nabywcy po ukończonéj licytacyi zatrzymanym innym zaś licytantom zwróconem będzie.
3. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest w 30. dniach, po doręczeniu mu rezolucyi na przyjęcie aktu licytacyi do wiadomości sądu, trzecią część z ofiarowanéj ceny kupna do depozytu sądowego złożyć, do któréj złożone w gotówce wadium wliczone, zaś w papierach rządowych złożone najwięcéj ofiarującemu, po złożonéj trzeciéj części kupna, zwrócone zostanie. W razie gdyby egzekucyą prowadzący, nabywcą został wspomnionych części realności, na tenczas będzie ze względu na to, że kwestyonowana należytość na 1szym miejscu téj realności cięży, od złożenia trzeciéj części ceny kupna w tym przypadku uwolniony, jeżeli udowodni formalnym na pierwszym miejscu w mowie będącéj realności intabulowanym skryptem dłużnem, że trzecią częścią ofiarowanéj ceny kupna, równą kwotą, za dotrzymanie warunków licytacyi ręczy, na tenczas w gotówce złożone wadium zwrócone mu będzie.
4. Jak tylko kupiciel pierwszą trzecią część ceny kupna złoży, lub egzekutor jako nabywca wyżéj powołanem pismem dłużnem wywiedzie się, będzie własnym kosztem nie żądając nawet, w posiadanie fizyczne kupionych części realności wprowadzony.
5. Od dnia wprowadzenia w posiadanie ma kupiciel wszelkie na kupionych częściach realności ciężące podatki monarchiczne z własnych funduszów ponosić, a od pozostałych u niego dwóch trzecich części ceny kupna, odsetki 5% półrocznie z dołu do depozytu sądowego opłacać.
6. Na wspomnionych częściach realnościach ciężące długi musi nabywca stósunkowo do ceny kupna przyjąć.

   Po uiszczeniu dwóch trzecich ceny kupna wedle wydać się mającéj tabeli płatniczéj do wierzycieli hypotecznych, będzie nabywcy dekret własności do wspomnionych części realności wydany i tenże jako właściciel zaintabulowany, a długi na tych częściach zaintabulowane, wyextabulowane zostaną.
7. Przypadającą należytość prawną według prawa z dnia 9. Lutego 1850 ma nabywca niezależnie od ceny kupna, z własnéj kieszeni zapłacić.
8. Gdyby nabywca któremukolwiek punktowi zadość nie uczynił, uzna się go za zrywającego kontrakt, ogłosi się powtórną licytacyą §. 451 Procednry sądowéj, zakład lub téż złożona trzecia część kupna przepadnie i tenże oprócz tego wszelką z zerwania kontraktu wynikłą szkodę zwrócić obowiązanym będzie.
9. Gdyby wspomnione części realności w powyższych dwóch terminach po cenie szacunkowéj sprzedane być niemogły, na tenczas w celu wysłuchania stron interesowanych względem wyznaczenia ułatwiających warunków na wypisanego trzeciego terminu licytacyi, termin na 30. Maja b. r. o 9téj godzinie rano, w tutejszym sądzie wyznacza, na który wszystkich wierzycieli z tym dodatkiem wzywa się, że niestawający do większości głosów stawających policzeni będą.
10. Wyciąg tabularny i akt detaxacyi jest w tutejszo-sądowéj registraturze do przejrzenia i może być w kopii wyjęty.

O téj licytacyi uwiadamia się egzekutor, wiadomi sukcesorowie Natana Fränkla: Aron Fränkl, Berek Fränkl, Mindel Landau i Abraham Fränkl, tudzież wierzyciele tabularni: Józef Pfennigberger w Wiedniu, Daniel Gewürz i Sura Bałamut z tem dodatkiem, że niewiadomych z miejsca pobytu sucesorów Nathana Fränkla: Chaja Weingarten, Lewi Fränkl, Fajwel Fränkl i Mendla Fränkla, nareszcie dla wszystkich tych wierzycieli, którzy po 12. Maja 1859 do tabuli miejskiéj weszli — Pinkas Ulmann w Dębicy kuratorem ad actum ustanowionym jest. Spadkobiercy Nathana Fränkla z miejsca pobytu niewiadomi pod jednym wzywają się, aby temuż kuratorowi swoje dowody udzielili i z nim się porozumieli lub téż sobie innego zastępcę obrali i sądowi oznajmili, inaczéj będą sobie sami złe skutki swego zaniedbania przypisać musieli.

Dębica, dnia 31. Stycznia 1860.

Z. 264. Edict. (1422. 3)

Vom Bieczer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die Fr. Anna Fürstin Jabłonowska, Hr. Ladislaus Chmielowski unter dem 14. Februar 1860 Z. 264, wegen Löschung der Summe vom 2307 fl. 25 kr. WW. aus dem Lastenstande des Grundstückes Pyzikówka genannt in der Bieczer Vorstadt, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur Verhandlung auf den 25. April 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Inwohner Hrn. Kornel Oczkowski mit Substituirung des Hrn. Heronim Rudnicki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaup die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen habem werde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Biecz, am 20. Februar 1860.

Z. 1765. Edict. (1440. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den belangten unbekannten Lebens und Aufenthalts Erben des Michael Biecki mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Boleslaus und Frau Maria Paszyc, Eigenthümer von Porąbka Bochniaer Kreises wegen Löschung aus dem Lastenstande der Güter Porąbka der dom. 62 p. 313 n. 5 on., vorgemerkten Summe pr. 710 flp. c. s. c. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 24. Mai 1860 um 9 Uhr Vormittags festgesetzt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Stojałowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Serda als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 14. Februar 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother